

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfsklasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Warmbeck, Fehlfstraße 28, I.

Nr. 37.

Hamburg, den 14. September 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Mißstände auf Bauten. — Neues Vereinsrecht. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Arbeiterversicherung. — Literarisches. — Bekanntmachungen der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer. — Quittung. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

Lohnbewegung.

Zugung ist fernzuhalten: Von **Berlin**, in **Wandsbek** vom Koch'schen Platz und Bauten, in **Wannheim** von dem Luz'schen Platz, in **Wilhelmsburg** von Böhring's Platz und Bauten.

Aufforderung.

Nachdem jetzt genau festgestellt ist, wer von den reisenden Mitgliedern diesen letzten Winter Wanderunterstützung erhalten hat, muß leider konstatiert werden, daß wiederum eine Anzahl von Auszahlern der Reiseunterstützung die gegebene Instruktion entweder garnicht oder doch nur sehr oberflächlich beachtet haben. Bei der Kontrolle hat sich ergeben, daß einestheils an Mitglieder, welche dem Verbands noch kein halbes Jahr angehört, die Unterstützung unbeanstandet ausbezahlt wurde. Andererseits wurde aber auch die Unterstützung recht häufig an Mitglieder zweimal an einem Tage ausbezahlt. Beides verstößt gegen die Instruktion, sowie gegen das Statut.

Es werden deshalb nachbenannte Mitglieder aufgefordert, den neben ihren Namen vermerkten Betrag bis spätestens zum 1. Oktober **direkt**, unter der Bezeichnung „Reiseunterstützung zurück“, an die Hauptkassa einzusenden.

Wer bis zu genanntem Datum von den aufgeführten Mitgliedern seiner Pflicht nicht genügt hat, wird aus dem Verbands ausgeschlossen.

| Nr. | Name | M. |
|---------|------------------|------|
| 6 736. | Fischer, G. | 2,— |
| 9 063. | Kuhn, G. | —,50 |
| 9 605. | Bröske, J. | —,50 |
| 9 712. | Rosenthal, F. | —,50 |
| 10 291. | Förster, D. | —,50 |
| 10 364. | Frenz, A. | —,50 |
| 11 616. | Höppner, A. | —,50 |
| 12 686. | Franke, G. | —,50 |
| 12 894. | Kluge, D. | —,50 |
| 12 915. | Marwig, M. | —,50 |
| 12 995. | Pleger, G. | —,50 |
| 13 218. | Wende, W. | —,50 |
| 13 742. | Marwebe, W. | —,50 |
| 14 038. | Koch, W. | —,50 |
| 14 142. | Bartels, G. | —,50 |
| 14 914. | Stadtkowski, Fr. | —,50 |
| 15 268. | Dicke, W. | —,50 |
| 15 543. | Lehmann, A. | —,50 |
| 15 635. | Wulf, G. | —,50 |
| 15 685. | Böhlmann, G. | —,50 |
| 15 972. | Vater, G. | 2,50 |
| 16 373. | Voigt, G. | —,50 |
| 16 592. | Färber, Fr. | 1,— |
| 16 760. | Meierbärd's, W. | —,50 |
| 16 858. | Schiffel, M. | —,50 |
| 17 107. | Donath, R. | 2,50 |

| Nr. | Name | M. |
|---------|----------------|-------|
| 17 193. | Wunderlich, G. | 1,— |
| 17 207. | Zimmering, R. | —,50 |
| 17 335. | Krug, G. | —,50 |
| 17 745. | Kastner, Chr. | 1,— |
| 18 107. | Eisenhardt, W. | —,50 |
| 18 118. | Woithe, A. | —,50 |
| 19 001. | Spechhahn, W. | —,50 |
| 24 700. | Holm, Chr. | —,50 |
| 35 892. | Süllbrandt, G. | 17,50 |

Sollten einige der oben genannten Mitglieder der Meinung sein, daß ihr Name zu Unrecht veröffentlicht ist, so ersuchen wir, das Verbandsbuch, sowie Reiselegitimation an den Unterzeichneten zwecks Kontrolle einzusenden.

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Fr. Schrader, Vorsitzender.

Mißstände auf Bauten.

Im Nachfolgenden theilt die Kommission zur Erforschung von auf Bauten vorhandenen Mißständen mit, was die Beauftragten der Kommission aus Bonn, Dortmund, Erfurt und Stettin über ihre Wahrnehmungen berichten.

Zur besseren Information soll noch bemerkt werden, daß Bonn und Dortmund im Bereiche der Rheinisch-Westfälischen, Erfurt im Bereiche der Thüringischen und Stettin im Bereiche der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft sich befinden. Im Bereiche der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft haben sich in den Jahren von 1886—1893 4282 entschädigungspflichtige Unfälle, darunter 760, welche den Tod zur Folge hatten, ereignet. Die Berufsgenossenschaft bezahlte nach der amtlichen Statistik in derselben Zeit M. 11 743,25 für „Unfallverhütung“, worin M. 7947,63 für Ueberwachung der Betriebe enthalten sind.

Im Bereiche der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ereigneten sich während der Zeit 1058 entschädigungspflichtige Unfälle, wovon 167 den Tod zur Folge hatten; für Unfallverhütung wurden M. 1828,44 ausgegeben, wovon M. 518,94 auf Ueberwachung der Betriebe entfallen. Im Bereiche der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ereigneten sich in den acht Jahren 7904 entschädigungspflichtige Unfälle, von denen 926 den Tod zur Folge hatten; für Unfallverhütung wurden M. 27 858,38 verausgabt, wovon M. 25 092 auf Ueberwachung der Betriebe entfallen.

In den Unfallverhütungs-Vorschriften aller drei Berufsgenossenschaften heißt es in Bezug auf die Gerüste:

„Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.“

In den Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft heißt es außerdem noch:

„Die Anwendung sogenannter fliegender Gerüste, bei welchen die Holzriegel — freitragend — nur mit einem Ende in die Mauer geteilt sind, ist verboten.“

„Jedes stehende Arbeitsgerüst von 4 m Höhe an muß ein Untergerüst in einem Abstand von höchstens

2 m haben, welches dicht geschlossen ist. Das obere Gerüst ist mit Handbretern zu versehen.“

In Bonn geschieht nun die Aufmauerung meistens von innen „über die Hand“. Da haben also die „fachmännischen“ Vorschriften mit den doppelten Gerüsten nur wenig Bedeutung; ein Schutzgerüst am Außern der Bauten wäre nothwendig, ist aber nirgends angetroffen worden; nicht einmal über Eingängen sind solche Schutzgerüste (Schutzdächer).

Am Fabrikneubau in Poppelsdorf — der Bauherr heißt Sonneken — traf der Beauftragte auch ein „fliegendes Gerüst“ an, auf dem eine Winde zum Materialtransport stand, die von zwei Arbeitern bewegt wurde.

Noch viel schlimmer sah es mit den Gerüsten im Innern der Bauten aus. Im Neubau des Hotels Stern waren Putzer und Stukkateure auf Gerüsten beschäftigt, deren Stützen ohne Brettunterlage auf Betondecken standen. Ebenso die zu diesen Gerüsten führenden Leitern, welche außerdem beim Passiren der Kalkträger sich bedenklich durchbogen und trotzdem nicht abgeschwertet waren.

Ähnliches berichtet auch der Beauftragte aus Dortmund. Die Aufmauerung geschieht auch hier meistens „über die Hand“. Wo er aber am Außern der Bauten Gerüste antraf, da waren dieselben nach ganz eigenartigen „fachmännischen“ Grundsätzen gefertigt. Bretter lagen nur dort, wo gerade gearbeitet wurde, so z. B. am Neubau an der Ecke der Kiel- und Bornstraße. Hier ruhte auch ein Thurmgerüst nur auf Auslegern. An der Ecke der Hermann- und Rheinische Straße wird vom Unternehmer Heine ein Schornstein hochgeführt, wobei ebenfalls nur ein einfaches Gerüst benutzt wird; das Untergerüst, wie es die Unfallverhütungs-Vorschriften verlangen, fehlt auch hier. An der Nordstraße befinden sich zwei Neubauten, dem Unternehmer Girts in Düsseldorf gehörig. An demselben wird die Fassade gepußt, wozu ein aus acht Etagen bestehendes Gerüst angebracht ist, von denen nur die oberste, auf welcher gerade gearbeitet wird, mit Brettbelag versehen ist.

Der Beauftragte in Erfurt traf einen Bau an, der vom Maurermeister Martin aufgeführt wird; da bemerkte er am Gerüst, daß mehrere Gerüststangen nicht einmal auf der Erde standen, sondern geradezu in der Luft hingen, nur an den Streichstangen angebunden.

Am Neubau der Artilleriekaserne in Stettin ist das Gerüst ebenfalls nur da mit Brettbelag versehen, wo gearbeitet wird. An der Großen Lastadie 29 traf der Beauftragte ein Standgerüst an, wo die Gerüstbäume, um die nöthige Höhe herauszubekommen, aneinander gebunden waren. Der obere Gerüstbaum wird nur durch Stricke gehalten; fachmännischer Grundsatz ist aber, daß solche „Aufseker“ auf Knaggen gestellt, oder aber, daß gleich von unten auf zwei verschieden lange Bäume gesetzt werden; auf den kürzeren wird dann ein weiterer aufgesetzt, der wiederum über den längeren hinausgeht usw. Wenn die Gerüstbäume dann mit Stricken zusammengebunden werden, ist erst den fachmännischen Grundsätzen Genüge geschehen.

Jrgend welche Brustwehren wurden nirgends angetroffen; ebenso fehlten fast überall die an der Außenseite der Gerüste hochzustellenden Bretter.

Wo aber von innen „über die Hand“ gemauert wird, da muß das Augenmerk auf das Innere der Bauten gerichtet werden. Was wird nun durch die Unfallverhütungsvorschriften in dieser Beziehung bestimmt? Die Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft besagen:

„Die Treppöffnungen vor Aufstellung der Treppen und ferner die sonstigen Öffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge usw., in den Balkenlagen bzw. Gewölbedecken, sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen oder mit Brettern zu bedecken.

Während der Anbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, es sei denn, daß die nächst-tieferliegende Balkenlage genügend abgedeckt wäre.“

Daß die Balken unter allen Umständen abzudecken sind, steht in den Vorschriften nicht! Sonderbar erscheint deshalb, daß Treppöffnungen usw. abgedeckt sein sollen. Wir müssen hier nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Berufsgenossenschaft die besten Gerüste vorschreibt, obgleich solche nur selten in Anwendung kommen, daß sie aber die windigsten Vorschriften für den inneren Bau hat, obgleich gerade von hieraus die Aufmauerung geschieht — oder sind die Vorschriften etwa gerade deswegen so widerspruchsvoll abgefaßt?

In den Vorschriften der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft fehlt die über die Abdeckung der Balken ebenfalls. In den Vorschriften der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft heißt es dagegen:

„Jede Balkenlage ist nach ihrer Verlegung sofort mit Einschubdecke zu versehen oder abzudecken. Während der Aufbringung der Balkenlage oder der Dachverbandhölzer hat in der Regel jede Beschäftigung unter dem zunächst darunterliegenden Stockwerk zu ruhen.“

Der Beauftragte der Kommission berichtet aus Bonn, daß die Balken in der Regel nicht abgedeckt werden, daß den Maurern meist nur fiviel Bretter zur Verfügung stehen, als sie unmittelbar zur Ausführung ihrer Arbeit gebrauchen. Gestaakt wird meist immer erst dann, wenn die Bauten unter Dach sind.

Aus Dortmund berichtet der Beauftragte, daß dort eine Polizeiverordnung besteht, nach welcher die Balken abgedeckt werden sollen. An diese Verordnung kehrt sich aber Niemand, die Polizei sorgt ebenfalls nicht für die Innehaltung derselben. Die Balken werden infolgedessen nur selten abgedeckt. Die Staakung ist hier so primitiv, daß dieselbe, wo wirklich solche angebracht wird, Schutz nicht gewährt. Die Latten an den Balken sind schwach, Nägel werden soviel wie möglich gespart und die Staaken bestehen nicht selten aus 1 1/2 cm starken Brettern. Es ist vorgekommen — so wurde dem Beauftragten mitgeteilt —, daß die Staaken selbst gehalten haben, aber die Latten durchgebrochen sind.

Auf einem Bau an der Karolinenstraße, dem Unternehmer Lüdcke gehörig, sind an Stelle der Balken eiserne Schienen gelegt; abgedeckt waren dieselben nicht.

In Erfurt werden die Balken ebenfalls nicht allwärts abgedeckt, und wo das geschieht, ist der Belag höchst mangelhaft.

Aus Stettin wird berichtet, daß Balken gewöhnlich ausgestaakt werden, daß die Treppöffnungen aber offen bleiben, so daß man von unten zum Dach hinausschauen und von oben bis unten fallen kann. Eiserne Schienen, wo dieselben an Stelle der Balken verlegt werden, werden in der Regel garnicht abgedeckt.

Die Vorschriften aller drei Berufsgenossenschaften bestimmen, daß bei Arbeiten der Bauklemptner, Dachdecker und Glaser auf steilen Dächern Sicherheitsleinen angebracht werden sollen. Diese Leinen wurden indeß nirgends bemerkt, obgleich die Beauftragten beobachten konnten, daß Arbeiten sogar von oben aus an Gesimsen verrichtet worden sind.

Die Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften an die Arbeiter ist in den Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen und der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft angeordnet. Die

Vorschriften der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft enthalten eine solche Bestimmung nicht, wohl aber eine Strafbestimmung, welche ebenso als in den Vorschriften der vorbenannten Berufsgenossenschaften besagt, daß Arbeiter bis zu M. 6 Geldstrafe zu zahlen haben, wenn sie den Vorschriften zuwider handeln.

In Bonn waren die Vorschriften trotz alledem den Arbeitern nicht bekannt; nur auf drei oder vier Bauten hingen dieselben aus. In Dortmund wird das Plakat in die Baubude aufgehängt, wer es lesen will, muß sich zunächst eine Lampe mitbringen, denn in den Buden ist vollständig Nacht. In Erfurt werden die Vorschriften den Arbeitern überhaupt nicht bekannt gegeben; wenigstens hat der Beauftragte der Kommission nirgends gesehen, daß diese Vorschriften ausgehängt waren; Arbeiter, die er danach frug, hatten keine Ahnung von dem Vorhandensein solcher Vorschriften. In Stettin fand der Beauftragte ebenfalls, daß auf vielen Bauten die Vorschriften nicht bekannt waren.

Die Fenster werden verglast: In Bonn, wenn der Bau im Uebrigen vollständig fertig ist; ebenso in Dortmund und in Erfurt; in Stettin werden die Malerarbeiten oft bei schon verglasten Fenstern ausgeführt, die Ofenseger müssen jedoch meistens bei offenen Fenstern arbeiten.

Coaksöfen werden in Stettin öfter zum Austrocknen der Bauten benutzt, dabei muß dann auch gearbeitet werden. So ist es auch in Erfurt und Dortmund, während in Bonn solche Öfen nur selten vorkommen.

Baubuden, allein zum Zwecke des Aufenthalts für Arbeiter, existieren in Bonn nicht. In Dortmund wurden solche öfter angetroffen, dieselben liefen in Hinsicht ihrer Größe, sowie Lüftung jedoch sehr viel zu wünschen übrig. In Erfurt sind solche Buden nur selten und dann auch so primitiv, daß sie Schutz nach keiner Richtung hin gewähren. Dasselbe wird auch aus Stettin berichtet.

Die Beschreibung der vorgefundenen Aborte erregt, wie die bisherigen Beschreibungen auch schon, einfach Ekel. Um das Geld für die Entleerung der aufgestellten Zementtonnen zu sparen, läßt der Bauherr des größten Neubaus in Bonn diese Fässer einfach so anfüllen, daß sie kein Mensch benutzt. Andere sind vor neugierigen Blicken nicht geschützt, so z. B. am Neubau eines Hotels am Markt. Auf einem Neubau in Erfurt, dem Maurermeister Schmidt gehörig, mußte der Abort von Frauen und Männern benutzt werden. In Stettin sind auf den Baustellen Aborte selten, jeder Bauarbeiter muß zusehen, wo er einen Ort findet, um seine Nothdurft zu verrichten.

Lohnhöhe und Arbeitszeit der Bauarbeiter in Bonn a. Rh.

Table with 4 columns: Bei den, Tagelohn in Mark, Arbeitszeit in Stunden, Besondere Bemerkungen. Rows include Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Stukkateuren, Malern, Klempnern, Bauarbeitern.

Lohnhöhe und Arbeitszeit der Bauarbeiter in Dortmund.

Table with 4 columns: Bei den, Stundenlohn in Pfennigen, Tagelohn in Mark, Arbeitszeit in Stunden, Besondere Bemerkungen. Rows include Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Stukkateuren, Malern, Klempnern, Bauarbeitern.

Lohnhöhe und Arbeitszeit der Bauarbeiter in Erfurt.

Table with 4 columns: Bei den, Stundenlohn in Pfennigen, Arbeitszeit in Stunden, Besondere Bemerkungen. Rows include Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Steinhauern, Stukkateuren, Malern, Klempnern, Glasern, Bauarbeitern.

Lohnhöhe und Arbeitszeit der Bauarbeiter in Stettin.

Table with 4 columns: Bei den, Stundenlohn in Pfennigen, Tagelohn in Mark, Arbeitszeit in Stunden, Besondere Bemerkungen. Rows include Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Steinhauern, Stukkateuren, Malern, Ofensegern, Klempnern, Glasern, Bauarbeitern.

Neues Vereinsrecht.

Zu dem bürgerlichen Gesetzbuch wird dem „Vorwärts“ aus juristischer Feder geschrieben:

Die Zeiten sind vorbei, da man sich einbildete, daß Beste des ganzen Volkes und aller Einzelnen werde am schönsten gefördert, wenn Jeder, nur auf sich und seine individuelle Kraft gestellt, den Kampf des Lebens durchführte. Man weiß heute, daß der Einzelne im Strudel des Interessenstreits versinken wird, und daß ihm nur der Anschluß an Genossen des gleichen Strebens Rettung bringen kann. Dies Bewußtsein nimmt heute die verschiedensten Formen an. Reaktionsäre aller möglichen Schattierungen träumen von einer „Korporativen Neugestaltung des Volkstums“, wobei Einigen die mittelalterliche religiöse Bruderschaft, Anderen die preussische Heeresorganisation mit Regimentern, Kompagnien und Allem, was daran hängt, als korporatives Ideal vorschweben mag. Früher aber, als diese Vertreter einer absterbenden Weltauffassung, haben die denkenden Arbeiter begriffen, daß es für sie Feil nur giebt, wenn sie ihre Solidarität auf allen Gebieten betätigen, von dem kameradschaftlichen Eintreten der Genossen einer Werkstätte füreinander an bis zur Verwirklichung des Wahlspruchs: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch.“

Darum giebt es unter den Fragen der praktischen Gesetzgebung kaum eine, die für uns wichtiger wäre, als die nach der Ausgestaltung des Vereinswesens, und deshalb fordert auch der Abschnitt, worin das neue bürgerliche Gesetzbuch diesen Gegenstand allgemein regeln will, unser Interesse heraus. Unsere Vertreter im Reichstage werden hier ganz besonders die Aufgabe haben, die Stimme der Kritik zu erheben und zu versuchen, ob das Deutsche Reich nicht doch vielleicht einmal veranlaßt werden kann, einen Schritt vorwärts zu machen.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat ja zunächst die Aufgabe, privatrechtliche Verhältnisse zu regeln; für das Gebiet des Vereinswesens heißt das, zu bestimmen, welche Privatrechte ein Verein als solcher besitzen kann, ob er Eigentum, namentlich Grundeigentum erwerben kann, ob er Verträge zu schließen, zu klagen und verklagt zu werden im Stande ist. Die Juristen nennen das die „Rechtsfähigkeit“ eines Vereins. Jedem, der unter den heutigen Verhältnissen in Preußen sich an der Vereinsthätigkeit beteiligt hat, wird klar sein, wie wichtig schon die Regelung dieser Dinge für die Entwicklung des Vereinswesens ist. Bei uns ist jede weitere Ausbreitung der Thätigkeit der Vereine durch die zweifelhafte Stellung, die sie einnehmen, gelähmt, wir brauchen nur an die Schwierigkeiten zu erinnern, die sich beim Miethen von Sälen, bei Eintragung von Entscheidungsgängen, wenn die Säle plötzlich verweigert wurden, bei der Rechtsverfolgung gegen ungetreue Kassierer und gegen Votallbesitzer ergaben, die das Eigentum eines Vereins zurückhielten. Um wie viel mehr muß das gelten, wenn zum Hauptzweck eines Vereins eine Thätigkeit werden soll, die sich aus Rechtsgeschäften und Verträgen zusammensetzt, wie die

versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Unterstützungen verschiedener Art usw.

Außerdem aber sind auf dem Gebiete des Vereinsrechts öffentliches und Privatrecht näher miteinander verknüpft wie auf anderen Rechtsgebieten. Die Rechtsfähigkeit, die einem Vereine verliehen ist, muß auf seine öffentlich-rechtliche Stellung zurückwirken. Das Alles hätte nun die Verfasser des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs veranlassen sollen, das gesammte öffentliche und private Vereinsrecht neu zu gestalten und für das ganze Reich ein Werk aus einem Guß und im neuen Geiste zu liefern. Wer das von ihnen gehofft hat, wird sich freilich enttäuscht finden: Der Entwurf enthält nicht nur keinen Fortschritt, sondern erhebliche Rückschritte gegen den Zustand, der in verschiedenen deutschen Bundesstaaten heute herrscht, selbst gegen Preußen; er ist, wie mühen sagen, in einem „sächsischen“ Geiste geschrieben.

An den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der in den Bundesstaaten geltenden Vereinsgesetze will der Entwurf gar nichts ändern. Auf privatrechtlichem Gebiete haben aber die lebhaftesten Vorstellungen, die auch von vielen bürgerlichen Gelehrten erhoben wurden, etwas gesfruchtet. Der Entwurf will eine feste Norm geben, wonach Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen können. Demgemäß will er bestimmen (§ 23):

„Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

Leider nur wird dieser Bestimmung jede gute Wirkung genommen durch eine andere in §§ 54, 55, wonach das Amtsgericht die Anmeldung zur Eintragung der Verwaltungsbehörde mitzuteilen hat, die Einspruch gegen die Eintragung und also auch gegen die Ertheilung der Rechtsfähigkeit erheben darf,

„wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“

Darnach werden praktisch alle die Vereine, die die Interessen der Arbeiter wahrnehmen, von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen, denn daß die Polizei ihnen gegenüber auf ihr Widerspruchsrecht verzichten würde, glaubt wohl Niemand. Das bedeutet aber schon für Preußen einen erheblichen Rückschritt, denn in den letzten Jahren bildete sich im Anschluß an bedeutende Rechtslehrer bei vielen preussischen Gerichten die Praxis heraus, auch Vereinen, die nicht staatlich verleihten Korporationsrechte hatten, zu gestatten, daß sie „als Vereine“ wirksam Verträge schlossen und klagten. Diese beschränkte Rechtsfähigkeit, die in der Praxis manchem Arbeitervereine zu Gute gekommen ist, würde das bürgerliche Gesetzbuch endgültig beseitigen. Noch mehr trifft das auf andere Teile des Reichs zu, wo diese beschränkte Rechtsfähigkeit schon in unzweifelhafter Geltung ist.

Weiter ist es bedenklich und durch nichts gerechtfertigt, daß die Rechtsfähigkeit allen Vereinen verjagt werden soll, deren Zweck auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ geht. Wohlgerne, Vereine, die sich als Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Gewerkschaften und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetze oder als eingeschriebene Hülfsklassen charakterisieren, haben heute schon die Rechtsfähigkeit und sollen sie behalten. Wir müssen aber fordern, daß auch andere Vereine sie bekommen, weil die Praxis bewiesen hat, daß diese beschränkten Formen nicht genügen. Jeder Fachverein, der Reiseunterstützung zahlt oder eine Zeitung herausgibt, verfolgt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, er könnte also nie die Rechtsfähigkeit erlangen. Endlich bringt der Entwurf noch eine ganz besonders rigorose Bestimmung öffentlich-rechtlichen Charakters, die für viele Bundesstaaten, auch für Preußen, eine Verschlechterung bedeute, im § 40. Darnach können Vereine, deren Zweck nach dem Statut nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht politisch oder religiös ist, aufgelöst werden, wenn sie doch solche Zwecke verfolgen. Dieser Paragraph fällt ganz aus dem Rahmen eines bürgerlichen Gesetzbuchs, das alle öffentlich-rechtlichen Landesgesetze bestehen läßt, heraus. Für die privatrechtlichen Zwecke des Gesetzes würde es völlig genügen, wenn solchen Vereinen ihre aus Tritium verleihten Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden könnte. Aber nein! Zu den unzähligen Auflösungsgründen der Landesgesetze wird noch ein neuer rechtsrechtlicher hinzugesügt. Sagen wir zutiel, wenn wir dahinter und in der ganzen Beschränkung, mit der die Rechtsfähigkeit verliehen wird, nicht Erwägungen rechtlicher Natur, sondern einen kleinen Polizeigeist erblicken?

Mit diesem Vereinsrecht ist der Entwurf unannehmbar. Die Rechtsfähigkeit der Vereine muß von dem Belieben der Verwaltungsbehörden unabhängig gemacht werden, und gerade die Vereine müssen sie erhalten, denen der Entwurf sie verjagen will. Sonst stehen wir unter den jetzigen Gesetzen erheblich besser.

Wir glauben, daß ein energischer Widerstand gegen diesen Teil des Entwurfs um so eher Erfolg haben dürfte, als auch in bürgerlichen Parteien immer mehr die Ueberzeugung durchdringt, daß wir ein durchaus unabhängiges Vereinswesen nötig haben.

Berichte.

Bremen. Am 4. September tagte unsere Mitgliederversammlung, in welcher die Abrechnung vom Sommerfest verlesen wurde, an der Niemand etwas auszusagen hatte. Dann wurde beschlossen, daß Mitglieder,

welche während der Arbeitslosigkeit die Beitragsbefreiung in Anspruch nehmen wollen, dem Verbands 6 Monate angehört haben müssen und mit ihren Beiträgen nicht länger als das Statut erlaubt, im Rückstande sein dürfen. Bei etwaigen Lohn Differenzen sollen Mitglieder, welche 6 Monate dem Verbands angehören und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, auf die Dauer von 6 Wochen wöchentlich M. 12 und Verheiratete für jedes Kind extra pro Woche M. 1 Unterstützung erhalten. Dann erkrankte Kamerad Windhorst den Kartellbericht, die Versammlung erklärte sich mit der Haltung des Delegierten zufrieden und wählte Kamerad Windhorst von Neuem als Delegierten.

Danzig. Am 3. September tagte unsere Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand über seine Bemühungen, den niedrigsten Lohn auf den verschiedenen Plätzen zu erforschen, Bericht erbrachte. Demnach zahlten: Zimmermeister Fey 30, Reichenberg 31, Sandlamp 32, Rasch, Hinrichsen und Bergien 33, Pöllner 34, Gelb, Bölling, Rudolf und Berth. Hoffmann, Schneider, Person, Dehm und Pollos 35, Heinz und Conrad 38. Von den Bauunternehmern zahlten: Maschke und Reschke 33, Landgüter und Datschewski 35, Milaster und Stier 36, Fleischer, Solowaki und Rath 38, und Kirwowski 39 Stundenlohn. Es soll noch in Erfahrung gebracht werden, welche Löhne die hier noch nicht verzeichneten Arbeitgeber zahlen; das Resultat soll dann durch ein Flugblatt bekannt gegeben werden. Betreffs des Stiftungsfestes wurde berichtet, daß von Seiten des Comités noch kein Lokal aufzutreiben gewesen sei, daß dieses aber seine Bemühungen fortsetzen werde, damit es möglich sei, trotz der Polizeikontrollen unser Fest zu feiern. Unter „Verschiedenes“ wurde mitgeteilt, daß sich die Mitglieder des alten Gewerks an dem Sebanummel nicht beteiligten; auch die Maurer haben nicht daran theilgenommen. Es sei indeß fraglich, aus welchem Grunde dies geschehen sei. (Trox oder gerade wegen der im vorigen Jahre vertheilten Orden und Prämien? D. Red.) Im Fragekasten befanden sich einige Fragen über Unfallsangelegenheiten. Kamerad Kalkitz berichtete über einen Unfall beim Bauunternehmer Stier, wo ein Kamerad aus der vierten Etage herabgestürzt und wie durch ein Wunder am Leben geblieben ist. In dem Bau war keine Balkenlage abgedeckt. Kabitz sei dann zur Vernehmung auf dem Sektionsbureau gewesen, wo er dann eingesehen habe, wie wenig Kenntniß die meisten Arbeiter vom Unfallsversicherungsgesetz haben. Es sei deshalb notwendig, die Versammlungen immer fleißig zu besuchen.

Dresden. Am 5. September tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung, in der Kamerad Gätzke einen Vortrag über „Kranken- und Unfallversicherung“ hielt. Redner schilderte zunächst die große Unfallgefahr im Baugewerbe, welche durch die Statistik bewiesen wird, und weiter die Mißstände, welche in Bezug auf Gerüste an Bauten bestehen. Dann verwies er auf die ungeheuerlichen Mühen, welche Derjenige hat, der verletzt wird; daß die Verwaltungskosten der Unfallversicherung oft höher zu stehen kommen, als die auszuzahlten Renten und daß es meistentheils immer eine fortwährende Scheererei bildet, wenn Jemand eine Rente zugesprochen bekommen hat. Wegen diese traurigen Zustände müsse zu Felde gezogen werden und dies sei nur einer guten Organisation möglich, weshalb die Kameraden fort und fort für die Ausbreitung der unsrigen thätig sein möchten.

Hamburg. Am 3. September tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, in der Genosse Theiß einen Vortrag hielt über die Ausbeutung in der Jetztzeit. Redner führte aus, daß gerade der Umstand, daß es der Allgemeinheit nicht ganz klar ist, in welchem Maße die Ausbeutung betrieben wird, diese so sehr erleichtert. Zum Schutze der Thiere, die von dem Menschen zur Arbeit angehalten, bestehen Gesetze, aber zum Schutze der Menschen nicht. Für den jugendlichen Arbeiter bestehen allerdings Gesetze, welche die Länge der Arbeitszeit vorschreiben, aber diese Bestimmungen stehen zum Theil nur auf dem Papier. Tritt nun der Arbeiter aus dem jugendlichen Alter heraus, dann giebt es kein Gesetz, das ihn vor Ausbeutung schützt. Da haben wir den § 105 der Gewerbeordnung, der besagt, „daß Arbeitsverhältniß bleibt der freien Uebereinkunft überlassen,“ aber hierbei entscheidet Angebot und Nachfrage. Der Uebernehmer ist durch das Ueberangebot von Arbeitskraft in der glücklichen Lage, die Löhne auf ein Niveau herunterzubrüden, welches den Menschen anfreist, ihn entwürdigt. Nach den Grundsätzen des Altersversorgungsgesetzes ist der Mensch bis zum 70. Jahre arbeitsfähig, aber in der Praxis ist dies anders, dafür sorgt schon die Gewinnsucht der Unternehmer; diesen ist es bekanntlich nur darum zu thun, schnell reich zu werden. Redner beleuchtete dann auch die Frauenarbeit und kam zu dem Schluß: die schlechte Bezahlung der Frauen sei die Ursache der Ehelosigkeit, Kränklichkeit und Prostitution. Die Kinderarbeit habe in den Jahren seit 1890 eine Zunahme von 59 pSt. gehabt. Pflicht der Arbeiter sei es, den Organisationen beizutreten, um mit vereinter Kraft zu versuchen, menschenwürdige Zustände zu schaffen. In der Diskussion wies Böttcher darauf hin, wie schwer heute der Kampf um's tägliche Brot sei, daher wäre die Organisation doppelt notwendig. Vom Vorstande wurde beantragt, für die Arbeitslosen eine besondere Marke einzuführen, welche eine bessere Kontrolle ermöglicht. Dieser Antrag wurde nach längerer Diskussion angenommen. Dann erwähnte Kamerad Böttcher die Mitglieder, bei der demnächst stattfindenden Flugblattverbreitung auch alle Mann am Platze zu sein. Von mehreren Kameraden wurde das Vorgehen einiger Meister, hauptsächlich das des Herrn Claussen, einer scharfen Kritik unterzogen. Meister Claussen bezahlt Ueberstunden,

Sonntags- und Wasserarbeit nur mit 60 % pro Stunde. Den Passus der Lohnkarte, der davon handelt, ist von ihm einfach durchstrichen worden. Von der Versammlung wurden Böttcher und Schrader beauftragt, bei Claussen, und wenn dies nichts nütze, bei der Innung vorstellig zu werden.

Hamburg. Am 3. September fand unsere Versammlung statt, in welcher zunächst ein Kartelldelegirter gewählt wurde. Dann wies der Vorsitzende darauf hin, daß es zweckmäßig sei, im Winter von einem Arzt Vorträge über Verhalten bei Unfällen usw. halten zu lassen. Es wurde beschlossen, daß sich der Vorstand mit einem Arzt in Verbindung setzen und einer späteren Versammlung Bericht erstatten soll. Dann wurde mitgeteilt, daß sich am Sebanummel etwa 40 Zimmerleute theilgenommen haben, die meist alle dem alten Gewerk angehören; 13 davon gehören außerdem dem Verbands und 4 dem sozialdemokratischen Verein an. Auf Wiegels Platz ist von Zimmerleuten Abends nach Feierabend ein Pavillon hergestell worden, wofür sie Bezahlung nicht erhalten haben; dieser Pavillon ist dann beim Sebanummel wie eine Art Kasperbude auf einem Rollwagen vor den Zimmerleuten hergefahren worden. Allerdings ist es bei den Meisten weniger innere Ueberzeugung, als vielmehr Furcht vor Maßregelung gewesen, daß sie sich am Karrenfest beteiligten haben. Das Benehmen wurde indeß von allen Rednern auf's Schärfste getadelt.

Königsberg i. Pr. Am 2. September tagte unsere Mitgliederversammlung, in der zunächst die Wahl der Schriftführer vorgenommen wurde, weil der bisherige erste Schriftführer weder zu Sitzungen noch zu Versammlungen erschienen ist. Gewählt wurde Kamerad Schulz als erster und Kamerad Wendt als zweiter Schriftführer, dann machte der Vorsitzende auf die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht aufmerksam, welche am 5. September stattgefunden hat.

Leipzig. Am 4. September tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, in welcher Genosse Frenzel einen Vortrag über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Arbeiterorganisation hielt. An vielen Beispielen zeigte Redner, welche Folgen die moderne Technik für die Arbeiter hat. Diesen Folgen müsse mit der gewerkschaftlichen Organisation entgegengetreten werden, was die Organisation aber erst dann gehörig könne, wenn sich alle Arbeiter derselben anschließen. Reicher Bekal lobte den Redner. Dann wurden den streikenden Malern und Steinsetzern hier je M. 50 bewilligt, worauf noch von mehreren Rednern mit warmen Worten zum Anschluß an die Organisation aufgefordert wurde, ebenso zur Theilnahme am Unterstützungsfonds.

München. Am Sonntag, den 25. August, Vormittags, tagte im „Passauerhof“ eine öffentliche Zimmererverversammlung mit der Tagesordnung: „Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission, die Mißstände auf den Bauplätzen in Gern im Heilmann-Littmann'schen Baugeschäft betreffend.“ Mehrere Redner protestirten gegen das Vorgehen der Firma und gaben die Mißstände, welche in Gern und bei der Firma Heilmann und Littmann existiren, in langer Reihenfolge bekannt. So wurde Zimmerern, welche in Gern gearbeitet haben, versprochen, daß sie für den weiten Weg, den sie täglich machen mußten, eine Stunde mehr bezahlt erhalten. Die Bezahlung sei aber nur einmal erfolgt und am nächsten Tag wieder abgezogen worden. Weiter wurde in der Versammlung das Kantinenwesen in Gern scharf kritisiert, weil das Bier dort um 26 % ausgesetzt und die Speisen mangelhaft seien; auf dem Bau in Haidhausen seien dieselben Mißstände zu beobachten, auch seien Arbeiter, welche nicht in der Kantine verkehren, entlassen worden. Der Zimmerpolier Häußler, welcher in Gern arbeitet, erfuhr wegen seiner Haltung gegen die Arbeiter scharfen Tadel. Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Maurerpolier Rothe, der vor kurzer Zeit noch Metzger gewesen sei, dem Ingenieur Jähner u. A. Dem folgten verschiedene Klagen über Bezahlung und dergl. — Eine Resolution, welche die seitens der Firma Heilmann und Littmann an die Kommission gemachten Mittheilungen in Zweifel stellt und gegen die in Gern bestehenden Mißstände auch fernerhin Protest erhebt, wurde angenommen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In München brach am Dienstag, den 3. September, im Auer Friedhof ein Gerüst zusammen, wodurch drei Arbeiter schwer und drei andere leichter verletzt wurden. Von den Ersteren ist bereits einer, dem der Brustkorb eingedrückt wurde, gestorben. — Am selben Tage stürzte in der Müllerstraße ein Maurer vom Gerüst und erlitt mehrere Kopfwunden und außerdem Gehirnerschütterung. — Donnerstag, den 5. September, stürzte der in Mitte der 60er Jahre stehende Maurer Henning von dem Dache des Hauses Fraunhoferstraße Nr. 14 in den gepflasterten Hof und war auf der Stelle todt. Henning war damit beschäftigt, das Dach nächst dem Kamin auszubessern. Als derselbe zur Dachlunte hinaufstieg, rutschte ihm die aus Dachlatten zusammenge nagelte zirka zwei Meter lange Leiter unter den Füßen weg und er fiel kopfber in den Hof, wo er mit gebrochenem Genick todt aufgefunden wurde. — Dergleichen Unglücksfälle, bemerkt dazu die „Münch. Post“, mehren sich jetzt in einer Weise, daß sicher die Frage berechtigt ist, ob denn die bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen zur Verhinderung von dergleichen Unfällen genügen, und diese Frage müssen wir unbedingt mit „Nein“ beantworten. So lange es nicht Vorschriften ist, daß bei Dacharbeiten ein Schutzgerüst aufzustellen ist, werden solche Unfälle, die meistens den Tod oder doch lebenslängliches Siechtum des Verunglückten zur Folge

haben, nicht aufhören. Wenn durch die von uns vorgeschlagene baupolizeiliche Bestimmung auch M. 20—25 Mehrkosten dem Hauseigentümer erwachsen, sollte solches Bedenken den Erlaß nicht hindern, wenn es sich um Erhaltung von Leben und Gesundheit von Menschen handelt und wenn diese Menschen auch Arbeiter sind.

In Stuttgart a. stützte am 3. September an einem Neubau in der Heustiegstraße ein 15 Jahre alter Maurerlehrling zu 7 Meter tief in den Keller hinunter und hat sich hierdurch eine Gehirnerschütterung zugezogen. — Ebenso ist am selben Tage in Dillheim (Stuttgart) ein 14½ Jahre alter Gipserlehrling an einem Neubau zwei Stock hoch heruntergefallen. Er wurde schwer verletzt. — Am 4. September hat am Neubau des Schützenhauses Heßlach (Stuttgart) ein Arbeiter den linken Vorderarm gebrochen.

Bei der Firma Böhling in Wilmshausen fiel vor einigen Tagen bei dem Schleusenbau ein Arbeiter mit dem Kopf auf ein Stück Eisen und erlitt eine schwere Verletzung. Er wurde nach dem Krankenhaus in Hamburg gebracht, wo er seinen Leiden erlegen ist. — Einen Armbruch zog sich am Dienstag, den 3. September, ein Arbeiter zu, der ebenfalls bei der Firma Böhling beschäftigt war, indem ihm ein schwerer Baum auf den Arm fiel. Es scheint, als wenn es bei der Firma Böhling an der nötigen Vorsicht mangelt, denn es ist dies schon seit kurzer Zeit der vierte Unfall. Zu verwundern ist das freilich nicht, denn wie unsere Leser wissen (s. Lohnbewegung an der Spitze unseres Blattes) macht die Firma in Bohndruckeri, und diese ist gewöhnlich mit der größten Schinderei und Rücksichtslosigkeit gegen das Leben der Arbeiter verbunden.

In Nürnberg stützte am 2. September auf dem Ausstellungssplatz ein Tischler, der Zimmerarbeit verrichtete, aus einer Höhe von etwa 5 Meter ab und erlitt einen Beinbruch, sowie mehrere Verletzungen am Kopfe. Da bei den Ausstellungsarbeiten ein Innungsmeister als Unternehmer beteiligt ist und die Innungsmeister immer den Befähigungsnachweis verlangen, weil zur Verrichtung der Bauarbeiten eine gewisse Befähigung gehört, mußte auch dieser Innungsmeister für den Unfall verantwortlich gemacht werden. Denn gerade vom Standpunkte der Innungsmeister aus liegt hier „fahrlässige Körperverletzung“ vor. Wir werden aber erleben, daß der Oberstaatsanwalt der „Baugewerks-Zeitung“ auch zu diesem Vorfalle schweigt.

Durch den Einsturz eines Neubaus in Fünflirchen in Ungarn wurden 40 Arbeiter verschüttet. 8 sind tot, die übrigen bis auf drei schwer verletzt.

Wer liefert die billigsten Arbeiterknochen?

Das städtische Hochbauamt zu Köln a. Rh. schrieb die Ausführung von Arbeiten und Lieferung von Materialien für den Neubau eines Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäudes für das städtische Waisenhaus in Köln zur Submission aus und zwar:

1. Erd-, Kuppel- und Mauerarbeiten im Betrage von M. 19227,92.

Davon boten ab: Jos. Hermans 3 Proz., Arnold Bollbach in Köln aber 13 Prozent.

2. Zimmerarbeiten im Betrage von M. 6302,91. Davon boten ab: H. Königstein 2 Prozent, A. Zimmermann 3 Prozent, Theodor Dffergeld 5 Prozent, Heint. Müller 5½ Prozent, B. Schuhmacher und Gottfr. Knoop je 7 Prozent. Eine Firma wollte die Arbeiten zum Kostenanschlag übernehmen, eine andere verlangte 2 Prozent und eine dritte 7 Prozent Aufschlag.

Die Kosten der Zimmerarbeiten bei Herstellung drei neuer Baracken auf dem Terrain der Irrenanstalt Lindenburg waren zu M. 4991,85 veranschlagt. Zwei Firmen verlangten 5 Prozent Aufschlag, eine, Th. Dffergeld, bot 13 Prozent ab!

Für 41,88 cbm Tannenholz zu liefern und abzubinden, zum Bibliothek-Neubau, verlangt Valth. Werlingen 5777,52, A. Zimmermann 3883,53.

Zum Neubau einer Schule an der Gravenreutherstraße die Zimmerarbeiten mit Materiallieferung zu M. 1173,42 veranschlagt, davon bot eine Firma 3, eine andere 7, die dritte 8, die vierte Th. Dffergeld — 10½ und eine, Heint. Müller, übertrumpfte auch diese noch und bot 14 Prozent — ab!

Vom Kampf gegen die Bauschwinder.

Aus Berlin wird geschrieben: Vollständig ausgeräumt ist Ende voriger Woche früh Morgens um 5 Uhr einem Berliner Bauunternehmer B. sein in der Handjershstraße 49/50 zu Friedenau aufgeführter großer Neubau, welcher bereits polizeilich abgenommen und von dem Portier wie sogar auch einem Mieter schon bezogen war. B. hatte die letzte Baurate von der Bank bereits vor der Abnahme des Baues erhalten. Die Handwerker jedoch, d. h. Tischler, Glaser, Schlosser und Steinsetzer, hatten bisher vergeblich auf die Begleichung ihrer Rechnungen gewartet. Am Donnerstag Morgen nun machten sie sich in aller Frühe auf und fuhrten zu dem auf dem Gesundbrunnen wohnenden Herrn „Bauunternehmer“ hinaus, um ihr Geld zu verlangen. Die — Sicherheitskette verperrte ihnen jedoch den Weg in die Wohnung des Herrn, und wurde ihnen durch die Thürpalste zunächst erklärt, Herr B. sei „krank“, dann aber, 10 Minuten später, er sei — beim Baden. Jetzt machten die Handwerker kurz kehrt, fuhrten nach Friedenau zurück, nahmen etwa 50 ihrer Arbeiter mit und zogen en masse zu dem Neubau, wo sie Alles, was von ihnen geliefert und nicht festgemauert war, also Türen, Fenster, Schlösser usw. heraus und abnahmen, auf mitgebrachte Wagen luden und wieder in ihre Werkstätten schafften. Ja sogar das Mosaikplaster auf dem Bürgersteige wurde von dem Steinsetzmeister wieder

herausgenommen. So streicht nun lustig der Wind durch die fix und fertig zum Beziehen bereitgestellten Bohrräume, der Regen wäscht die frisch gestrichenen Fußböden, und die Sonne brennt auf den neuen Tapeten.

Unsere Rechtsordnung sorgt bekanntlich dafür, daß einer solchen Selbsthilfe betrogenen Leute der Strafprozeß — nicht gegen den Betrüger, sondern den Betrogenen — auf dem Fuße folgt.

Gegen den Bauschwinder. Auch in Nürnberg wurde eine Umfrage gehalten, um Anhaltspunkte zur gegenseitigen Steuerung des Bauschwinders zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren Nürnberger Bauhandwerksmeister zirka M. 300 000 an fragwürdigen Bauunternehmungen eingebüßt haben. Die Handels- und Gewerbekammer hat sich in ihrer letzten Sitzung gleichfalls mit der Frage beschäftigt, was zum Schutze des Bauhandwerks zu thun sei. Sie ist nach längeren Beratungen zu folgenden Vorschlägen gelangt: 1. Es sind die Bauunternehmer zur Führung von Büchern nach Maßgabe der hierüber für die Kaufleute bestehenden Vorschriften zu verpflichten; 2. den Bauhandwerkern einen gesetzlichen Eigentumsvorbehalt an den von ihnen gelieferten Bauarbeiten zu gewähren, welcher dinglich wirken soll, gegen dritte Erwerber und Hypothekengläubiger jedoch nur bei bewirkter Eintragung in's Hypothekenbuch, und welcher durch Vertrag weder befristet noch beschränkt werden darf. — Von einer Handelskammer haben wir natürlich keine besseren Vorschläge erwartet.

Die Bauhätigkeit in Altona gestaltete sich im Juli nach dem statistischen Amt wie folgt: Die Zahl der Neubauten betrug 8, davon betrafen 3 Wohnhäuser und 5 andere Gebäude. Die Zahl der umgebauten Gebäude betrug 19; diejenige der abgebrochenen Gebäude 10, so daß sich die Zahl der Wohnungen um 7 verringert hat.

Aus dem Lande des Befähigungsnachweises. Aus Ragran in Oesterreich berichtet „Der Bauarbeiter“ die nachfolgenden hübschen Zustände:

Forstner ist Zimmermeister, Postmeister und betreibt außerdem noch einen Holz- und Kohlenhandel. Den bei ihm beschäftigten Zimmerern zahlt dieser Herr fl. 1,40 bis fl. 1,50 pro Tag. Die Arbeitszeit beginnt um ¾ 6 Uhr, anstatt um 6 Uhr früh; die Frühstückspause beträgt 10 Minuten, die Hausenpause kaum eine Viertelstunde, und Abends, anstatt daß um 6 Uhr Feierabend wäre, muß bis ¼ 7 Uhr geradert werden. Forstner zahlt also nicht nur elende Löhne, er hebt auch die übliche Arbeitszeit täglich fast um eine ganze Stunde aus, wofür die Arbeiter einfach nichts bekommen. Um diese Zeit werden die Arbeiter vom Forstner beschummelt.

Der Herr Zimmermeister hat selbstverständlich auch Lehrlinge, und zwar deren vier, die einen Tagelohn von 50 bis 70 kr. erhalten. Aber diese armen Burschen müssen einfach Alles thun, was die vielen Geschäfte des Forstner mit sich bringen. Abgesehen von jenen Gängen, die das Zimmergewerbe mit sich bringt, werden die Lehrlinge nach Feierabend und Sonntag Vormittags zum Austragen der Telegramme verwendet und es kommt nicht selten vor, daß sie bis 10 Uhr Nachts in dieser Eigenschaft herumlaufen müssen. Ferner müssen die Lehrlinge im Holz- und Kohlenverschleiß Hausknechtsdienste verrichten, sowie Holz und Kohlen austragen. Forstner hat wohl auch ein Pferd speziell für sein Vergnügen, aber dazu keinen Knecht und so müssen wiederum die Lehrlinge herhalten, die abwechselnd den Pferdetrakt zu machen haben. Wer „Dienst“ hat, muß das Pferd füttern, putzen, den Stall ausmisten usw. Fährt der „Herr“ aus, so hat ein Lehrlinge so lange wach zu bleiben, bis derselbe zurückkommt, denn er muß dann das Pferd bestreuen. Forstner ist um das Wohlbefinden des Pferdes sehr besorgt, denn er kommt nachsehen, ob der Lehrlinge auch Alles in Ordnung gebracht hat. Ist das geschehen, so bekommt er 10 kr. Trinkgeld vom „Herrn“; hat er sich aber schon zur Ruhe begeben, wenn der „Herr“ nachsehen kommt, so bekommt er nichts. Einer der Lehrlinge muß auch im Pferdestall schlafen.

Nicht der „Befähigungsnachweis“, sondern die schofelste Ausbeutung der Arbeiter stützt, wie wir hier sehen, die österreichischen Handwerker. Das wollen unsere Innungsanaitler vom Schlage der „Baugewerkszeitung“-Menschen natürlich verschwiegen wissen.

Sozialpolitisches.

Die Zwangsinnung in der Gierschaale. Endlich ist's an's Licht der Sonne gekommen, was neulich die Handwerksmeister mit den Regierungsvertretern in Berlin berieten. Die ersten Vorschläge des Handelsministers über die Organisation des Handwerkes wurden bekanntlich zerpflegt, weil darin den tatsächlichen Verhältnissen zu viel und den dieselben ignorirenden Wünschen der Innungsmänner zu wenig Rechnung getragen war. Das „Schreien“ der einzelnen Parteigruppierungen ist jetzt in die Mode gekommen und hilft Verschiedenen auch, wie das vorliegende Beispiel beweist. Die Regierung macht — wenigstens auf dem Papiere — das Unmögliche möglich und präsentiert die Zwangsinnung nebst Beilagen: Innungsausschüsse und Handwerkerkammern. Wir geben die einseitigen Vorschläge vorderhand ohne weitere Bemerkungen wieder, wollen aber auf die Gesellen-ausschüsse hinweisen, die in dreifacher Gestalt erscheinen: bei den Innungen, Innungsausschüssen und Handwerkerkammern. Sie sind hiernach überall dabei, aber zu sagen haben sie — nichts. Zu der Ueberzeugung, daß eine Organisation der Meister auch eine solche der Gesellen

bedingt, wenn etwas Ganzes werden soll, sind die an der Gesetzgebungsmechanik beteiligten Denker noch nicht gekommen. Sie muß und wird ihnen aber noch kommen.

Der Organisationsentwurf bestimmt u. A.:

Innungen sollen nur für gleiche oder verwandte Gewerbe gebildet werden.

Mitglieder der Innung werden kraft des Gesetzes die selbstständigen Handwerker sein, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge (!) beschäftigen; dagegen werden Handwerker, die der Regel nach ohne Hilfskräfte arbeiten, sowie die in Großbetrieben beschäftigten Werkmeister zum Beitritte berechtigt sein. Handwerker, die in ihrem Betriebe mehrere Handwerke vereinigen, gehören der Innung des hauptsächlichsten Betriebszweiges an.

Bei jeder Innung wird ein Gesellen-ausschuß errichtet. Das aktive Wahlrecht besitzen Gesellen im Alter von wenigstens 21 Jahren, die drei Monate im Handwerkerkammerbezirk beschäftigt sind, das passive Gesellen im Alter von 25 Jahren nach halbjähriger Beschäftigung im Innungsbezirk. Der Ausschuß wirkt mit bei der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie bei der Begründung und Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Beiträge bezahlen oder Mithaltungen übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Bei der Beschlußfassung der Innung über solche Angelegenheiten ist seinen Mitgliedern ein Drittel der Stimmen einzuräumen. Bei der Abnahme der Gesellenprüfung, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsgliedern und Gesellen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Aufwendungen machen, hat der Ausschuß die Hälfte der Stimmen.

In den einzelnen Bezirken der Handwerkerkammern werden Innungsausschüsse errichtet. Mitglieder sind: Vertreter der Innungen innerhalb des Bezirkes und Vertreter der Handwerker, welche einer Innung angehören würden, wenn eine solche im Bezirke für sie bestände. Aufgaben der Innungsausschüsse sind: Mitwirkung an den Obliegenheiten der Handwerkerkammer, Wahrnehmung der Rechte und Pflichten für die einer Innung nicht angehörenden Handwerker und Mitwirkung bei der Durchführung der den Arbeiterschutz betreffenden Bestimmungen.

Bei jedem Innungsausschusse wird ein Gesellen-ausschuß mit den Rechten der Gesellen-ausschüsse der Innungen errichtet.

Für jede Provinz oder Theile einer solchen sollen auf Grund eines von der oberen Verwaltungsbehörde zu erlassenden Statuts Handwerkerkammern errichtet werden, deren Mitglieder von den Innungsausschüssen aus ihrer Mitte gewählt werden. Von der Gesamtzahl fällt den Innungen des Bezirkes mindestens die Hälfte zu. Ihre Aufgaben sind in der Hauptpflicht Aufsicht über die Innung und Innungsausschüsse, Aufsichtigung des Lehrlingswesens, Erstattung von Berichten und Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen auf Erfordern der Behörden.

Bei jedem Innungsausschusse kann und bei jeder Handwerkerkammer muß ein behördlicher Kommissar bestellt werden, der die Rechte eines Mitgliedes hat. Derselbe kann die Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Auch bei der Handwerkerkammer soll ein Gesellen-ausschuß gebildet werden.

Die Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens decken sich in allen wesentlichen Punkten mit den früher veröffentlichten und sind im Einzelnen wie folgt festgestellt:

Die Besugnisse, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu. Die Besugnisse zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, die 1. das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und 2. entweder: a) in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetrieb eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlusse daran eine Gesellenprüfung und Meisterübergangszeit bestanden haben oder b) das Handwerk, in dem sie Lehrlinge anleiten wollen, fünf Jahre hindurch selbstständig betrieben haben. Dem selbstständigen Betriebe des Handwerkes wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.

Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht über drei und nicht über fünf Jahre dauern. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und auf Verlangen in einem Exemplare der Innung zur Einsicht vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist strafbar.

Die Gesellenprüfung erfolgt: a) bei Lehrlingen der Innungen durch die Innung, b) bei Lehrlingen, deren Lehrmeister einer Innung nicht angehört, durch den von dem Innungsausschusse bestellten Prüfungsausschuß. Der Prüfung hat ein staatlicher Kommissar beizuwohnen, der den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkerkammer. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Prüfling eingehende Kenntnisse der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Werth der zu verarbeitenden Rohstoffe unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Durch den Bundesrath können für die einzelnen Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnisse zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerker-

kammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Ueber die Lohnbewegung der Zimmerer Berlins wurde in einer Versammlung am 4. September berichtet, daß eine Reihe von Firmen: Schwien, Arons, Kefle, Tiranowky u. A. die Forderung von 52 1/2 % bewilligt und sonstige Erleichterungen zugestanden haben. Im weiteren Verlauf machten sich zwei Strömungen geltend. Obst, Hinz und andere Redner traten dafür ein, daß die bisherige Taktik im Wesentlichen beibehalten werde. Stehr, Riedert und Knäuper wollten die Lohnbewegung auf nächstes Frühjahr verschoben wissen. Die dahin zielende Resolution wurde abgelehnt und beschlossen, das System der Platzsperrre beizubehalten; die Sperrre bei Charlet wurde aufgehoben. — Zu Revisoren des Vertrauensmannes wurden Hinz, Biesche und H. Lehmann gewählt.

Des Weiteren wird uns über dieselbe Versammlung geschrieben, daß im Ganzen 57 Mann anwesend waren, darunter auch Gramann und Küstenbrück aus Halle a. S. Letzterer trat ebenfalls für Aufrechterhaltung der Sperrre ein. Die Resolution von Stehr, die Vertagung der Sache bis nächstes Frühjahr bezweckend, wurde mit 32 Stimmen abgelehnt, 25 Stimmen erklärten sich für die Resolution.

Aus Halle a. S. wird uns geschrieben, daß in einer Versammlung am 4. September der Zimmererstreik für beendet erklärt worden ist. Von den 50 Mann, welche die Arbeit niederlegten, wurden schon am zweiten Tage eine Anzahl Streikbrecher. Es waren dann 40 Mann zu unterstützen, welche Zahl sich aber nach und nach auf wenige Mann reduzierte. Eine größere Anzahl Kameraden reiste ab. Die Lohnaufbesserung im Allgemeinen beträgt 3 % pro Stunde; etwa 50 Mann erhalten 40 % Stundenlohn.

Mit den Mauern wurde scharf in's Gericht gegangen, sie stossen in den ersten Tagen des Streiks von Solidarität über und dann erklärten sie für sich allein in einer ihrer Versammlungen den Streik für beendet, ohne auf die Zimmerer und Bauarbeitersleute Rücksicht zu nehmen.

Es wird ferner gebeten, daß die Sammellisten so bald wie möglich an Julius Siegmund, Halle a. S., Gartengasse 7, (Faulmann's Restaurant) abgeliefert werden.

Aus Wilhelmsburg wird uns geschrieben, daß die Differenzen mit der Firma Böhring weiter bestehen; zwei Mann haben die Arbeit dort niedergelegt, die Anderen wursteln unter Lohn weiter. Die Sperrre wird also weiter aufrecht erhalten.

Aus Jzeho wird uns geschrieben: Da im „Zimmerer“ unter „Lohnbewegung“ schon eine geraume Zeit vor Zugang nach hier gewarnt worden ist, wollen wir mittheilen, wie die Sache hier steht. Wir haben hier im Sommer die 9 1/2 stündige Arbeitszeit und 42 % Stundenlohn, was für die hiesigen Verhältnisse keineswegs zu viel ist. Als die Aktionäre der hiesigen Zementfabrik — welche zeitweilig Zimmerer direkt beschäftigt — nach dem Jahresluß 1893/94 die gewohnten, recht hohen Dividenden nicht bekamen, drückten sie sofort auf die Arbeitslöhne. Zunächst wurde der Lohn der Tagelöhner herabgesetzt, dann der Lohn der Küper, die aber mit einem Streik antworteten. Dieser ging jedoch verloren, wodurch das Benehmen der Fabrikverwaltung unversämter wurde.

Als im Winter 1894/95 wieder Zimmerleute auf der Fabrik beschäftigt wurden, bekamen auch sie anstatt wie bisher 42 % nur 38 % Stundenlohn. Die zuerst Angestellten gehörten jedoch nicht zum Verbands, so daß die Lohnrückerei zunächst verschwiegen blieb und außerdem hatte die Zahlstelle des Verbandes auf diese Leute keinen Einfluß. Als dann aber auch Verbandsmitglieder dort in Arbeit kamen, küßte sich die hiesige Zahlstelle veranlaßt, mit der Fabrikverwaltung in Unterhandlung zu treten. Der hiermit beauftragten Kommission wurde jedoch vom Geschäftsführer bedeutet, daß er an der Lohnherabsetzung nichts ändern könne, weil diese vom Hauptvorstand der Aktiengesellschaft in Hamburg angeordnet sei. Infolgedessen wurde im Februar d. J. über die Zementfabrik die Sperrre verhängt.

Dieser Schritt war um so notwendiger, um nicht der Deuthungerigkeit verschiedener anderer Leute einen Vorwand zu geben. Daß die Sperrre aber noch zu keinem günstigen Resultat geführt hat, liegt daran, daß durch Fertigstellung des Nord-Oisekanals tausende Arbeiter den Arbeitsmarkt hiesiger Gegend überschwemmen und weil der Staat den nothleidenden Aktionären dieser Fabrik zu Hilfe kommt, indem er eine Anzahl Gefangene dort arbeiten läßt.

Unter diesen Verhältnissen hat die Warnung vor Zugang keinen Zweck mehr, weshalb eine Versammlung der hiesigen Zahlstelle beschloß, die Warnung fortzulassen, obgleich die Differenzen nach wie vor bestehen. Es soll dann von Zeit zu Zeit ein Situationsbericht im „Zimmerer“ veröffentlicht und bei günstiger Gelegenheit zweckentsprechend eingegriffen werden.

Die Arbeitsgelegenheit ist in Jzeho in diesem Jahre mäßig gut, was für die hiesigen Mitglieder aber nicht etwa Veranlassung sein kann, sich auf die Wärensaut zu legen. Es ist durchaus notwendig, daß der Einzelne etwas mehr thut als nur seine Beiträge bezahlen, das Vorkommniß auf der Zementfabrik ermahnt zur angespanntesten Regsamkeit. Aber auch nicht nur die

Erhaltung der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen, sondern die Verbesserung derselben muß unser Ziel sein. Es wird genügen, an die „gegenseitige Uebereinkunft“ der Meister bei den Arbeiten über Land zu erinnern. Es giebt in dieser Beziehung noch sehr viel zu thun.

Die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in Hamburg. Bekanntlich besteht in Hamburg ein von der Baugewerksinnung herausgegebener Lohnzettel (siehe Nr. 40 des „Zimmerer“ 1894). Derselbe enthält die folgende „Arbeitsordnung“:

1. Mit dem ersten Tage des betreffenden Monats beginnt die veränderte Arbeitszeit.
2. Während der langen Arbeitszeit von 6—6 Uhr wird am Sonnabend um 5 1/2 Uhr, an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten um 4 Uhr, ohne Lohnabzug, Feierabend gemacht. In den letzteren Fällen fällt die Vesperpause fort.
3. Alle Arbeitsstunden zwischen 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends werden mit 60 % pro Stunde bezahlt.
4. Als Ueberstunden gelten das ganze Jahr hindurch die Stunden von 5—6 Uhr Morgens und von 6—9 Uhr Abends, dieselben werden mit 70 % die Stunde bezahlt.
5. Nacharbeit dauert von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und wird die Stunde mit 85 % bezahlt. Bei längerer Dauer als drei Stunden wird eine Stunde Pause gewährt, für welche ein Lohnabzug nicht stattfindet.
6. Sollte ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, so wird jede Arbeitsstunde mit 85 % bezahlt.
7. Bei Wasserarbeiten wird den Zimmergesellen während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends ein Zuschlag von 10 % pro Arbeitsstunde bezahlt, im Uebrigen gelten die Bestimmungen ad 4, 5 und 6.
8. Das Arbeits- und Lohnverhältniß kann ohne vorherige Kündigung und zu jeder Tageszeit von beiden Seiten gekündigt werden.
9. Die Woche schließt am Freitag bezw. Sonnabend ab und findet die regelmäßige Lohnzahlung am Sonnabend statt.
10. Jeder Meister ist verpflichtet, den Gesellen beim Austritt aus der Arbeit einen Entlassungsschein zu geben.
11. Die Anstellung von Gesellen wird durch das Arbeitsnachweiskureau der Innung, Hohe Bleichen 31, p., geöffnet werktäglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags, vermittelt.

Die gesperrt gedruckten Stellen, also im Absatz 3 die Worte: „zwischen 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends“ und die Absätze 4—7 hat der Innungsmeister Clausen auf den Zetteln, die er „seinen Leuten“ verabsolgt, einfach durchgestrichen. Was die Innung, der dies berichtet wurde, dazu sagen wird, ist fraglich; indessen sind wir der Ansicht, daß da noch etwas mehr geschehen muß. Es würde sich für diejenigen Kameraden, die bei dem Herrn etwa Ueberstunden, Nacht- oder Wasserarbeit verrichten und dafür den tarifmäßigen Lohn nicht erhalten, empfehlen, daß sie beim Gewerbegericht Klage anstrengen. Bisher hat das Gewerbegericht den Lohnsatz immer als einen in corpora vereinbarten Vertrag angesehen; es wäre daher mindestens recht vorthellhaft, zu wissen, wie sich das Gewerbegericht in diesem Falle verhält. Außerdem mögen die Kameraden in Hamburg an diesem Vorkommniß ersehen, wie nothwendig es ist, daß sie sich wieder etwas mehr regen als in den letzten Jahren.

Bericht über die Agitation in Brandenburg. In keiner Provinz wurde wohl die Agitation für unseren Verband mehr vernachlässigt, als gerade in Brandenburg. Im vorigen Herbst wurde deshalb in mehreren Zahlstellen die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßig sei, einen Provinzialverbandstag abzuhalten. Der Verbandsauschuß nahm dazu ebenfalls Stellung und er kam zu dem Schluß, daß es vor der Hand besser sei, an recht vielen Orten Zimmererversammlungen abzuhalten und event. Zahlstellen zu gründen. Der Aushcuß bestimmte dann zwei von seinen Mitgliedern und ebenso der Vorstand der Zahlstelle Berlin zwei aus seinen Reihen. Diese vier Personen haben dann nach besten Kräften der Agitation obgelegen.

Wichtig war die Agitation freilich nicht. Denn es konnten meistens nur die Sonntage zur Abhaltung der Versammlungen benutzt werden. An Wochentagen hatten die vier Beauftragten ihrer Berufsarbeit nachzugehen, denn die Unternehmer lassen sich die Arbeitsverämniß vielleicht ein- bis zweimal gefallen, dann wird der „liberliche Agitator“ aber rausgeworfen. Dazu kommt noch die Dauhheit so vieler Kameraden in der Provinz. Indef haben doch einzelne Kameraden wacker gehalten, so daß in dem halben Jahre, wo die Agitation betrieben wird, in Schwedt a. D., Frankfurt a. D., Friedrichsberg b. B. und Cottbus Zahlstellen für den Verband gegründet werden konnten.

Wir wenden uns nun an die Kameraden der ganzen Provinz mit der Mahnung, uns in Zukunft wo irgend möglich noch mehr als bisher unterstützen zu wollen. Insbesondere wenden wir uns an die schon organisirten Kameraden, damit sie ihr Möglichstes thun, um unseren Verband auszudehnen. Kameraden, welche jetzt in den Städten arbeiten, über Winter aber zu Hause, fernab

von den Städten, verweisen müssen, sollten es sich wohl angelegen sein lassen, Agitation zu betreiben.

Alle Briefe, die Agitation in der Provinz Brandenburg betreffend, sind zu richten an Friedrich Wellow, Berlin, Waldemarstraße 68.

Die Einnahmen der Beauftragten betragen: Aus der Hauptkasse des Verbandes durch Stehr M. 100, durch Biesche 20, eine Briefmarke zurück von Berleberg 10 %, eine Briefmarke zurück aus Kalkberge-Müdersdorf 10 %, Summa M. 120,20.

Ausgabe: Sitzungsentwädigungen M. 23,25, Porto und Schreibmaterial M. 14,83, für die Reisen nach Brenzlau, Schwedt und Frankfurt an Knäuper M. 24,45, für die Reisen nach Werder, Schwedt und Frankfurt an Stehr M. 29,30, für die Reise nach Friedrichsberg an Leonhardt 80 %, für Einberufung der Versammlungen (Inserate und Plakate) M. 27,50, für eine Karte von Brandenburg M. 2, ein Kurzbuch M. 1 und Posten in einer Strassache M. 6,40. Summa M. 129,53.

Bilanz.

Einnahme M. 120,20
Ausgabe „ 129,53

Mindeereinnahme... M. 9,33

Berlin, den 4. September 1895.

Die vier Beauftragten.
F. W.: F. Wellow.

Aus Erfurt wird uns geschrieben, daß dort in der Rumpelgasse beim Rathhause eine Zentralherberge besteht, in der alle Fachblätter ausliegen. Dies wird von den reisenden Verbandsmitgliedern leider nicht gehörig berücksichtigt. Viele verkehren noch immer auf der alten Herberge, die von den 1890er Streikbrechern unterhalten wird.

Aus Kößlin wird uns geschrieben, daß dort sechs Verbandsmitglieder den Sedanrummel mitgemacht haben. Von Seiten des Innungsobermeysters war unsere Zahlstelle zur Vetheiligung aufgefordert worden, welche es aber ablehnte, den Hurrah-Spektakel mitzumachen; die sechs Verbandsmitglieder haben sich indeß an den Beschluß nicht gehalten, sondern im Gegentheil noch die Fahnen der Zahlstelle heimlich aus dem Verkehrslokal geholt — gestohlen wollen wir nicht sagen, denn sie haben dieselben ja wiedergebracht. Die Namen dieser Leute wollen wir nicht nennen, obgleich uns dieselben mitgetheilt worden sind, wir sind nämlich der Ansicht, daß die Betreffenden selbst nicht wissen, was für eine Rolle sie da gespielt haben. Sie wissen gewiß nichts davon, wie lustig sich die Arbeiterfeinde immer über den „hinterommerischen Bauernschädel“ machen. So leid es uns auch thut, daß diese sechs Verbandsmitglieder den Streich gespielt haben, freuen wir uns doch über die Gesamthaltung der Kößliner Zahlstelle. Die Vetheiligung der sechs Mann, noch dazu unter diesen Umständen, gereicht den Arbeiterfeinden sicherlich nicht zur Ehre.

Die Maurer Zwickaus beauftragten eine Kommission, mit dem Obermeister der Innung persönlich darüber zu verhandeln, daß in diesem Herbst ein Stundenlohn von 31 % und nächstes Frühjahr ein solcher von 33 % eingeführt wird. Jetzt werden 27—30 % gezahlt. In einer Versammlung am 3. September soll die Kommission über das Ergebnis der Unterhandlung Bericht erstatten.

Beherzigungswürthe Ermahnungen richtet die „Fränkische Tagespost“ an die Arbeiter in Nürnberg und Umgegend. Die Ermahnungen könnten aber auch in viel weiteren Kreisen berücksichtigt werden, um das zu ermöglichen, drucken wir dieselben hier ab:

„Der Streik der Marschhäuser Arbeiter fordert immer noch mehr Opfer. Mindestens ein Duzend Fälle sind uns bekannt geworden, in welchen durch Strafmandat Arbeiter wegen Verurtheilung mit einer Woche Gefängniß bestraft wurden. Was unter Verurtheilung Alles verstanden wird, ist gerabey erkanntlich. Vorige Woche wurde ein Arbeiter wegen Nöthigung zu drei Monaten drei Tagen verurtheilt. Die Verurtheilung des Renommiranarchisten Müller und unseres Kollegen Gärtner sind zum Theil eine Folge dieses Auslandes. Damit ist die Verlustliste noch nicht erschöpft, weitere Verhandlungen stehen noch in Aussicht. Untersuchungen sind noch anhängig. Kein Streik hat jemals so schwere Folgen nach sich gezogen, wie dieser vollständig mißlungene Ausstand. Die rücksichtslose Anwendung unserer draconischen Gesetze einerseits, die völlige Unkenntniß der Gesetze seitens der Vetheiligten andererseits haben Herrn Marschhäuser und allen Gegnern der Arbeiter diesen billigen Triumph verschafft. Die organisirten und klassenbewußten Arbeiter werden nicht verkümmern, daraus eine Lehre zu ziehen. Mit einem Menschenmaterial, wie es vor dem Streik bei Marschhäuser beschäpft war, läßt sich keine Lohnbewegung durchführen. Wenn dann noch Gaukler à la Müller ihre Hand im Spiele haben, ist der Mißerfolg von vornherein sicher. Leute vom Schlage Müller's müssen unter allen Umständen von Lohnbewegungen ferngehalten, wenn nothwendig ganz energisch zurückgewiesen werden. Dann muß endlich einmal die Gefühlsstaltik bei Lohnkämpfen außer Kurs gestellt werden. Arbeiter, die nicht organist sind, müssen sich daran gewöhnen, auf die Hüße der organisirten Arbeiter zu verzichten. Wenn nicht eine genügende Anzahl von Arbeitern organist ist, sollte eine Lohnbewegung überhaupt nicht unternommen werden, denn in der Regel sind da Zeit und Geld zwecklos verpulvert. Auch muß dafür gesorgt werden, daß Ausständige mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vertraut

gemacht werden, damit sie nicht blindlings der Polizei in's Garn laufen. Bei organisierten Arbeitern ist diese Gefahr nicht so groß, weil in Versammlungen und in der Gewerkschaftspresse schon die erforderliche Aufklärung erfolgt. Nichtorganisierte Arbeiter haben von den gesetzlichen Vorschriften keine Ahnung, um so weniger, weil sie in der Regel auch keine Arbeiterzeitung lesen. Wenn diese Mangel seitens der Arbeiter Beachtung findet, werden ihnen in Zukunft so bittere Lehren, wie der Ausstand bei Warschau sie im Gefolge hat, erpart bleiben. Am allernothwendigsten ist unaufhörliche Agitation für Ausbreitung der Gewerkschaften. Ohne kräftige, leistungsfähige Organisationen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen an erfolgreiche Lohnkämpfe nicht zu denken. Wo die Arbeiter nur in lediger Zahl organisiert sind, da sind sie auch widerstandsfähig. Beweis: die Ausstände der Wagner und Formner, sowie die Auspörrung der Schreiner hier; ferner die Ausstände der Schläger und Weber in Fürth. All diese Bewegungen haben sich fast geräuschlos vollzogen, mit einer einzigen Ausnahme wurde kein Strafmandat erlassen, kein Tag Gefängnis konnte verhängt werden. Gewerkschaftliche Vereinigung ist die Grundbedingung erfolgreicher Lohnkämpfe."

In erster Linie könnten sich allerdings die Hagen und Konforten, die mit ihrem Zimmererbandrummel noch immer ihr Unwesen treiben, sich diese Lektion merken.

Den organisierten Tabakarbeitern Deutschlands haben wir in unserer letzten Nummer zu viel Solidarität zugemuthet. Die Urabstimmung hat ergeben, daß das Verhältnis mit den übrigen Gewerkschaften Deutschlands gelöst ist; es haben sich 1622 Mitglieder für das unsolidarische Verhalten des Vorstandes und Ausschusses des Tabakarbeiterverbandes und nur 1068 dagegen erklärt. Das ist ein noch größerer Beweis dafür, daß die Zusammenfassung aller gewerkschaftlichen Kräfte noch in weiter Ferne liegt. Die Tabakarbeiter haben die M. 400 000 verschlungen, welche 1890 gesammelt und zusammengepumpt worden sind, und nun theilen sie Fußtritte aus; die Moral der polnischen Juden gestattet solche Streiche.

Unter Herrn v. Puttkamer's Regide wurde seinerzeit der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker genehmigt, wenn er seine Organisation nicht völlig umgestalten wollte, die staatliche Genehmigung seines Statuts einzuholen. In der Hauptsache berief sich damals die Behörde auf den sogenannten Versicherungsparagraphen im Strafgesetzbuch (§ 360,9), wonach straffällig wird, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Jetzt ist die inzwischen umgewandelte Buchdruckerorganisation in Preußen auf's Neue behördlich angefochten worden. Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ berichtet darüber:

„Nachdem das Statut des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker seines angeblichen Versicherungscharakters entkleidet und in ein solches für den Verband der deutschen Buchdrucker umgewandelt worden war, wurde letzterer durch die Behörde nicht bezeugt. Die Breslauer Generalversammlung hat jedoch dem Polizeipräsidenten von Berlin Veranlassung gegeben, den Verbandsvorsitzenden aufzufordern, auf Grund des § 2 des preussischen Vereinsgesetzes und unter Androhung der im Gesetze vorgesehenen Strafen die in Breslau beschlossenen Abänderungen des Statuts dem Polizeipräsidenten einzureichen. Da nun § 2 des Vereinsgesetzes nur solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, ihr Statut einzureichen, das Verbandsstatut eine solche Thätigkeit aber ausdrücklich im § 1 ausschließt, so glaubte der Verbandsvorsitzende zur Wahrung der Interessen der gewerkschaftlichen Organisation das behördliche Verlangen ablehnen zu sollen. Es wird ja nun das in Aussicht gestellte Strafmandat erfolgen, aber auch das Gericht zu entscheiden haben, ob es in Preußen einer Organisation überhaupt noch möglich ist, eine Thätigkeit auszuüben, die nicht als politisch bezeichnet werden kann.“

Statistisches. Eine recht verdienstvolle Arbeit hat das statistische Bureau für Baden geleistet, es hat auch Zahlen über die verschiedenen wirtschaftlichen Vereinigungen gesammelt, die in Baden bestehen. Das ist, wenn man von der Polizeithätigkeit abieht, die erste offizielle Statistik dieser Art, die in Deutschland unternommen wurde. Gewerbevereine, die in Verbänden organisiert sind, bestehen demnach in Baden 69 mit 6456 Mitgliedern, außerdem 12 Gewerbevereine mit 1662 Mitgliedern, welche keinem Verbande angehören. Innungen bestehen 29 mit 904 Mitgliedern. Gewerbliche Genossenschaften bestehen 33 mit 955 Mitgliedern, von denen 905 ein Gewerbe betreiben. Handwerkervereine bestehen 6 mit 312 Mitgliedern, daneben 3 Handwerkergenossenschaften mit 158 Mitgliedern und 3 Handwerkerverbände mit 1227 Mitgliedern. Badische Bezirksvereine des deutschen Werkmeisterverbandes bestehen 28 mit 1058 Mitgliedern, worunter sich 36 Wittwen befinden. Es bestehen ferner 55 Arbeiterbildungsvereine mit 5598 Mitgliedern; 14 evangelische Arbeitervereine mit 2134 Mitgliedern, von denen aber nur 926 Arbeiter sind; 15 katholische Arbeitervereine mit 2744 Mitgliedern, von denen 1653 Arbeiter sind. Katholische Gesellenvereine bestehen 51 mit 6030 Mitgliedern, darunter 2788 Arbeitnehmer; daneben 2 katholische Lehr-

lingsvereine mit 113 Mitgliedern, darunter 73 Lehrlinge. Ferner 18 diverse Arbeitervereine mit 1436 Mitgliedern, darunter 1210 Arbeitnehmer.

Die Hirsch-Dunder'schen Gewerkschaften haben 50 Mitgliedschaften mit 2134 Mitgliedern. Zusammen haben die verschiedenen deutschen Gewerkschaften 137 Mitgliedschaften mit 5805 Mitgliedern und außerdem noch eine Anzahl Einzelzahler in Baden.

Die Erhebungen haben Ende 1893 stattgefunden.

Arbeiterversicherung.

Zum Krankenkassenwesen. Das Reichsgericht hat bestätigt, daß die Arbeiter eines Betriebes (hauptsächlich im Baugewerbe) stets an dem Orte krankenkassenversicherungspflichtig sind, an dem der Arbeitgeber wohnt, bezw. wo sich seine gewerbliche Niederlassung befindet. Diese Auslegung trifft auch auf jene Arbeiter zu, welche nicht erst an der eigentlichen Betriebsstätte thätig waren und nur vorübergehend an einem auswärtigen Orte eine bestimmte Arbeit verrichten, sondern auch auf die vom Arbeitgeber in einem anderen Kassenbezirk eingestellten und dort beschäftigten Arbeiter. Das Reichsgericht führte in der Begründung aus, daß die Fassung des bezüglichen Gesetzesparagraphen (§ 5 a Abs. 1 des Krankenversicherungs-gesetzes) deutscher sein könnte. Allein auch nach der jetzigen, anscheinend der Kürze wegen gewählten Fassung könne das Gesetz nur in diesem Sinne verstanden werden.

Eine großartige Schlamperci ist in der Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. festgestellt worden. Die Frankfurter „Volksstimme“ enthält darüber in ihrer Nr. 187 vom 12. August d. J. einen längeren Bericht, in welchem dargethan wird, daß Ueberschüsse künstlich — das heißt auf dem Papier — gemacht wurden, daß die Einreihung der Beiträge höchst lässig geschah und auf pünktliche Anmeldung so gut wie garnichts gegeben wurde. So wurde ein Arbeiter krank und mußte nach dem Krankenhaus geschafft werden. Erst Tags darauf erfolgte die Anmeldung des Arbeiters zur Krankenkasse; obgleich er schon längere Zeit bei seinem Arbeitgeber beschäftigt war, wurde dieser von der Kassenverwaltung doch nicht verantwortlich gemacht.

Die Kasse ist von Seiten der Kassenbeamten auch geradezu ausgebeutet worden; wenn einer krank wurde, bezog er sein volles Gehalt und das volle Krankengeld noch dazu. Einer davon ließ sich auch eine Kur in einem bekannten Badeort verschreiben, er lebte fünf Wochen lang auf Kosten der Krankenkasse in Orb. Auf Reisen für die Kasse steckten die Beamten neben ihrem Gehalt täglich noch M. 10 Diäten und das Fahrgehd zweiter Klasse ein. Einer dieser Beamten verschluckte in zwölf Tagen M. 200 Reisekosten. Außerdem steckten sie noch Gratifikationen ein.

Es wurde konstatirt, daß jetzt jährlich zirka M. 30 000 der Kasse mehr als anderen Kassen an die Apotheker verloren gehen. Das bestehende System koste allein an Heilmitteln der Ortskasse wöchentlich M. 600—700 zu viel, und so weiter mit Grazie. Wie mag es da erst in solchen Kassen aussehen, wo die Arbeiter, die Geldbezahlter also, noch weniger zu sagen haben als in Frankfurt a. M.?

Die Freiheit der Hilfsklassen. Eine für Hilfsklassen wichtige Entscheidung wurde vom Leipziger Schöffengericht gefällt. Die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg nimmt diejenigen Mitglieder in Strafe von 50 M., die ihren Wohnungswechsel oder ihre Abreise nicht innerhalb einer Woche der Ortsverwaltung anzeigen. Wie in ihren über 630 Ortsverwaltungen, so hatte der Zentralvorstand auch der Filiale der Krankenkasse in Leipzig-Reudnitz diese Strafgebühren kassiren lassen, ohne in jedem einzelnen Falle hierzu eine Verfügung zu erlassen. Am 2. Mai d. J. wurde durch einen städtischen Beamten die Verwaltungsstelle revidirt und hierbei gefunden, daß im Geschäftsjahr 1894 bis 1895 einmal ein derartiger Beitrag erhoben war; er erlittene Anzeige und der Bevollmächtigte der Krankenkasse der Tischler für Reudnitz, Tischler Karl Gustav Frost und der Kassirer Tischler Friedrich Franz Waage wurden wegen Vergehens gegen § 19 a und c und § 34 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen angeklagt. Beide bestritten, wider das Gesetz verstoßen zu haben, denn es sei hier keine Strafe, die nach Belieben des Vorstandes erhöht oder erniedrigt werden könne, sondern sie sei ein für allemal statutarisch festgelegt. Deshalb haben sie sich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet gehalten, diese Gebühre zu erheben. Frost produzierte auch ein Schriftstück vom 6. Mai d. J., in dem der Zentralvorstand erklärt, daß § nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die Strafe zu kassiren. F. behauptet, daß früher Schriftstücke ähnlichen Inhalts ihm zugegangen seien. Der Verteidiger führte aus, daß der Vorstand der Krankenkasse eine Kollektiv-Verfügung durch die überlebenden Schriftstücke gegeben habe, damit nicht in bureaukratischer Weise die Schreibgebühren, wenn er jede einzelne Strafe erst verfügen sollte, höher werden sollten als die Strafe. Im Uebrigen könne der § 19 a nicht herangezogen werden, weil die 50 M. Strafe eine stehende Einrichtung sei, die gleich den Mitgliedsbeiträgen zu rechnen ist, denn sie ist angedroht im § 11 des Statuts, der von den Rechten und Pflichten der Mitglieder handelt. Die Angeklagten hätten aber, wenn sie gegen das Gesetz gefehlt haben sollten, nur fahrlässig gehandelt und da der § 34 des Hilfsklassengesetzes keine Fahrlässigkeit, sondern das wissentliche Uebertreten unter Strafe stellt, so seien sie aus diesem Grunde freizusprechen. Das Gericht kam aus einem anderen Grunde zur Freisprechung. Es nahm

an, daß Beide objektiv gegen die §§ 19 a, c und 34 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen gefehlt haben. Die Bestimmungen des § 19 a und c des Hilfsklassengesetzes lassen keinen Zweifel darüber, daß der Vorstand den Verwaltungsverstellen nicht ein für allemal die Vollmacht der Vollstreckung solcher Strafen von vornherein geben kann. Wenn auch der Vorstand dies gethan, so hat er selbst gegen die gesetzlichen Bestimmungen gefehlt und mit der Ausführung des Kassirens auch die Angeklagten. Das Gericht war der Gegenansicht des Verteidigers und hielt nach § 34 des Hilfsklassengesetzes sowohl die vorsätzliche als fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. Es nahm aber an, daß die Angeklagten auch nicht fahrlässig gehandelt haben und sprach sie deshalb frei, weil sie sich durch das Schreiben des Vorstandes zum Kassiren berechtigt halten konnten.

Aus den Kreisen der Versicherten sind beim Reichsversicherungsamt mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß ihnen Schwierigkeiten bereitet werden, wenn sie sich wegen der Eintragung von Vermerken nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Alters- und Invalidenversicherung ärztliche Atteste beschaffen müssen und sie einer Krankenkasse überhaupt nicht angehört haben oder zur Zeit nicht angehören. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einem Entscheid, der von prinzipieller Wichtigkeit ist, seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben, daß es sowohl der Absicht des Gesetzgebers wie auch der (in dem betreffenden Falle angezogenen) Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechen dürfte, wenn in Fällen dieser Art dem Versicherten aufgegeben wird, die That-sache, daß er krank ist und die Dauer einer anrechnungsfähigen Krankheit in anderer, hinlänglich sicherer Weise zu belegen, etwa durch ein Zeugniß seines Hauswirths oder sonstiger glaubwürdiger Personen, die in der Lage sind, aus eigener Kenntnis über jenen Punkt Auskunft zu erteilen. Auf diese Anregung hin hat, wie in den „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts mitgetheilt wird, die Polizeibehörde einer großen Stadt, in deren Bezirk ein Beschwerdefall vorgekommen war, den ihr unterstellten Organen die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte zur Beachtung übermitteln und sie angewiesen, darnach zu handeln, damit weitere Klagen aus dem Kreise der Versicherten vermieden werden. Hoffentlich wird man allgemein so verfahren.

Aus Rosenheim in Bayern wird der „M. Post“ geschrieben: Der Säger Joseph Leitner hatte im Jahre 1884 das Unglück, durch einen Unfall vier Finger der rechten Hand zu verlieren. Von einer Unfallversicherung hatte der Mann damals noch nie etwas gehört, darum bewarb er sich nicht um eine Rente, jemand Anderer dachte natürlich auch nicht daran, sich um den Leitner anzunehmen und so blieb der Krüppel ohne Unterstützung. Im Jahre 1887 fiel dem Leitner bei der Arbeit ein Stück Eisen auf den Kopf, infolgedessen er am rechten Ohr das Gehör einbüßte. Von bewarb er sich um eine Unfallrente und erhielt monatlich M. 50 zugebilligt. Das dauerte sieben Monate, dann kürzte die Berufsgenossenschaft die Rente um die Hälfte. Leitner bekam etwa wieder sieben Monate lang M. 25 und hierauf nur noch M. 12,50 pro Monat. Gegen die letzte Kürzung stellte Leitner Beschwerde, welche zu einer Erhöhung der Rente auf M. 15 pro Monat führte. Selbstverständlich war der Krüppel angewiesen, thätig zu arbeiten, denn mit M. 15 pro Monat kann Niemand leben und daß ein Krüppel schlecht genug bezahlt wird, braucht nicht erst gesagt zu werden. Zuletzt arbeitete Leitner bei Baumeister Waidhammer von Schloßberg, welcher in der Thaller'schen Brauerei in Rosenheim Reparaturarbeiten ausführte. Dies war vor etwa einem Jahr. Da wurde Leitner eines Tages erlucht, Fässer aus dem Keller herauszuschaffen zu helfen, wobei er sich seine so wie so schon verkrüppelte Hand zwischen einem Faße und dem Thürstock arg zerquetschte und vollständig arbeitsunfähig wurde. Nun will dem Unglücklichen aber Niemand eine Rente bezw. einen Rentenzuschuß gewähren. Der Baumeister Waidhammer sagt im Interesse seiner Berufsgenossenschaft, daß Leitner nicht bei Ausübung seiner regulären Arbeit verunglückt sei, da er denselben nicht aufgetragen habe, beim Fortschaffen der Fässer zu helfen, wogegen Braumeister Thaller die Ansprüche Leitner's, ihn bei der Berufsgenossenschaft als verunglückt anzumelden, rundweg ablehnte. So dauerte es volle 64 Tage, bis der Unfall bei der Berufsgenossenschaft nur erst einmal zur Anzeige kam. Thaller mutmaßte, daß Leitner nichts arbeiten wolle und nur deshalb eine Unfallrente verlange. Dem ist jedoch nicht so. Die Arbeitgeber Leitner's bestätigen sämmtliche, daß dieser stets ein fleißiger Mann gewesen ist. Von großem Einfluß sind in diesem Falle auch die Gutachten der Herren Aerzte. Ein Arzt konstatierte nämlich, daß die Quetschung die Brauchbarkeit der krüppelhaften Hand nicht mehr einschränke, als dies früher schon der Fall, während zwei andere Aerzte schwere Invalidität und die vollständige Unbrauchbarkeit der Stummel der rechten Hand feststellten. So sieht der Mann nun da, ohne Verdienst, ohne Lebensmittel für sich und seine Familie. Seine ganze Hoffnung ist auf den Entscheid des Reichsversicherungsamtes gerichtet. In den Vorinstanzen wurde der Arme abgewiesen. Die Nothwendigkeit einer baldigen Reform der Arbeiterschutzgesetze tritt immer entschiedener an den Tag.

Die deutschen Berufsgenossenschaften vollenden am 1. Oktober d. J. das erste Jahrzehnt ihrer Thätigkeit. Die „Berliner Politischen Nachrichten“ widmen ihnen schon jetzt folgenden Lobgesang: „Die (1886) zuerst in Thätigkeit getretenen 57 gewerblichen Berufsgenossen-

schaften erhielten infolge des sogenannten Ergänzungsgesetzes, des See- und des Bauunfall-Versicherungsgesetzes einen Zuwachs von sieben anderen gewerblichen Genossenschaften. Durch das land- und forstwirtschaftliche Unfall-Versicherungsgesetz wurden 48 geschaffen, so daß es heute überhaupt 112 Berufsgenossenschaften giebt. Dazu kamen außerdem 385 Ausführungsbehörden. Die Zahl der Versicherten ist, der Erweiterung der Unfallversicherungspflicht entsprechend, innerhalb des zehnjährigen Zeitraums bedeutend gestiegen. Während im ersten Volljahre der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit 3,7 Millionen Versicherte bzw. deren Familien gegen die aus den Unfällen sich ergebende materielle Noth geschützt waren, war die Zahl der Versicherten im Jahre 1894, dem letzten Volljahre des genannten Zeitraums, auf rund 18 Millionen angewachsen. Noch gewaltiger ist die Steigerung der Summen, welche von den Berufsgenossenschaften jährlich an Entschädigungsbeträgen verausgabt sind. Im Jahre 1888 wurden 1,9 Millionen ausgegahlt, im Jahre 1894 nicht weniger als 44,3 Millionen. Die Entschädigungssumme hat sich um das Dreifachfache erhöht. Die Zahl der Personen, welche der Wohlthaten der Unfall-Versicherung theilhaftig geworden sind, ist natürlich, wenn auch nicht ganz so bedeutend, ebenfalls gestiegen. Im Jahre 1886 waren es 22682, im Jahre 1894 332803, also das nahezu Fünffache. Die Zahlen sprechen zur Genüge für die gewaltige Entwicklung, welche die berufsgenossenschaftliche Thätigkeit in dem verflochtenen zehnjährigen Zeitraum bei der Unfallversicherung genommen hat. Nicht weniger ist die Thätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung gewachsen. Während im ersten Volljahre dafür M. 69952,65 ausgegeben wurden, hatten diese Kosten im letzten Jahre, über welches ein Bericht vorliegt, M. 556023,71 betragen. Es hatten aber auch im Jahre 1894 nicht weniger als 90 pBt. der ausschließlich dem Reichsversicherungsamt unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Das Vermögen der Berufsgenossenschaften in den Reservefonds ist gleichfalls beträchtlich angewachsen. Am Ende des Jahres 1886 beliefen sich die Reservefonds auf 5,4 Millionen, jetzt dürften sie 120 Millionen enthalten.

Zum Schluß singt das offiziöse Organ in den höchsten Tönen, um die „Arbeitgeber“ zu preisen, die (als wenn es keine Abwälzung der Kosten auf die Schultern der Arbeiter und der Konsumenten gäbe) „die Kosten der Unfallversicherung allein bestreiten.“ Rein Land könne ein ähnliches Beispiel der „Arbeitgeber-Fürsorge“ dem unferigen an die Seite stellen. Wenn aber die Berufsgenossenschaften so segensreich hätten wirken können, so sei es neben dem „Opfermüthe der Arbeitgeber“ dem Umstände zu danken gewesen, daß die Verwaltung derselben eine „echte Selbstverwaltung“ sei. An „diesem Punkte der modernen Entwicklung habe sich gezeigt, daß die deutschen „Arbeitgeber“ nicht bloß Geld für die Arbeiter hinzugeben verstanden, sondern daß sie auch Pflichten der Verwaltung, die ihnen das Gesetz gegenüber Staat und Gesellschaft auferlegt hat und die eine große Summe von Intelligenz und Thätigkeit erfordern, „auf's Beste“ zu erfüllen verstanden.

Wir sind die Letzten — bemerkt hierzu recht treffend der „Vorwärts“ — die an einer Einrichtung nicht das anerkennen möchten, was gut und nützlich ist. Daß aber die deutschen Berufsgenossenschaften trotz ihrer kolossalen Hilfsmittel verhältnismäßig wenig und dieses Wenige nur unter einem außerordentlichen Aufwande von Verwaltungskosten leisten, daß, wenn der Arbeiter einigermaßen bei ihnen zu seinem Rechte kommt, dies weniger dem Wohlwollen der Berufsgenossenschaften (die aus Scheu vor'm Zahlen der Rente ja oft selbst vor den blamabelsten Prozessen nicht zurückschrecken) als der sozialpolitisch oft verständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zu verdanken ist, das kann eigentlich nur Jemand verschweigen, der sich das Schämnen abgewöhnt hat. — Soweit die Baugewerks-Berufsgenossenschaften in Frage kommen, läßt sich ihre „Arbeitgeber-Fürsorge“ aus den Feststellungen der Kommission zur Erforschung von auf Bauten vorhandenen Mißständen errathen.

Literarisches.

Lassalle, Ferdinand. Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung des Allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig. Berlin 1895. Verlag der Expedition des „Vorwärts“. 68 S. 8°. Preis 20 A.

Wer erfahren will, warum die deutschen Gewerkschaften aus den Reihen der Parteigenossen so viel Opposition haben ertragen müssen, der muß diese Schrift lesen:

„Das eiserne ökonomische Gesetz“ — so heißt es darin — „welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: Daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tagelohn in Pendelschwingungen jederzeit herumgravitirt, ohne sich jemals lange weber über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiter- und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde.“

„Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt.“

Dazu noch folgende Ermahnungen: „Dieses eiserne und grausame Gesetz, meine Herren, müssen Sie sich vor Allem tief, tief in die Seele prägen und bei allem Ihrem Denken von ihm ausgehen . . . Jedem, der Ihnen von der Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes spricht, müssen Sie vor Allem die Frage vorlegen: Ob er dieses Gesetz anerkennt oder nicht. Erkennt er es nicht an, so müssen Sie sich von vornherein sagen, daß dieser Mann entweder Sie täuschen will oder aber von der klüglichen Unerfahrenheit in der nationalökonomischen Wissenschaft ist.“

Was es mit diesem „eiserne ökonomischen Gesetz“ für ein Verhältniß hat, ist vom Herausgeber der Lassalle'schen Schriften, vom Genossen E. Bernstein recht gut veranschaulicht worden. Leider fehlt in der anliegenden Ausgabe diese Kritik: es wäre sicherlich besser gewesen, diese beizugeben, als nur darauf zu verweisen. In der Gesamtausgabe heißt es darüber:

„Das Lohngesetz, auf welches sich Lassalle berief und dem er das Beiwort „eiserne“ gab, entspricht, wie ich an anderer Stelle („Neue Zeit“ 1890/91) nachgewiesen zu haben glaube, einer bestimmten Produktionsperiode — der Manufakturindustrie — und einem auf ihr beruhenden Gesellschaftszustande, ist also in der Gesellschaft der modernen Großindustrie . . . zum Mindesten überlebt. Auch jetzt es ein absolut freies Walten von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt voraus, das schon gestört ist, sobald die Arbeiterklasse dem Unternehmertum organisiert gegenübertritt, oder der Staat, bzw. die Gesetzgebung, in die Regelung des Arbeitsverhältnisses eingreift.“

Aber auch abgesehen hiervon, die vorliegende Schrift ist, wie alle anderen Lassalle'schen Schriften, noch aus ganz anderem Grunde zum Lesen eindringlich zu empfehlen. Wir meinen, damit recht viele deutsche Arbeiter ein Stück Lassalle in sich aufnehmen, denn das fehlt thatsächlich auf sehr vielen Stellen.

Die vorliegende Schrift veranschaulicht wie Lassalle unter die Arbeiter tritt; nicht etwa um sie zu fragen: Was wünschen Sie meine Herren, womit kann ich Ihnen dienen? Nein, sondern um ihnen zu sagen, dies und das müßt ihr thun, wenn ihr wollt, daß es anders werden soll! Es fällt ihm nicht ein, zu sagen: Wenn Sie das Vorgelegte nicht wollen, dann kann ich eventuell auch anders, sondern er hat durchdacht, was er bietet, er ist bereit, damit zu fallen, wenn er nicht damit hätte bestehen können; er tritt uns, kurz gesagt, als begeistertem Kämpfer entgegen, der sich durch nichts beirren läßt.

In dieser Hinsicht sollten sich möglichst viele Arbeiter Lassalle aneignen, denn das fehlt, wie gesagt, auf vielen Stellen.

Wir leben freilich in anderen Zeiten als Lassalle gelebt hat. Heute kann es vorkommen, daß Leute mit Lassalle verwandten Charaktereigenschaften die bestgehenden Parteigenossen sind, und in der Gewerkschaftsbewegung ist es nicht besser. Daß solche Leute irgend welche Führerrolle inne hätten, kommt mindestens selten vor. Diese fallen vielmehr Jenen zu, die es verstehen, niemals eine Meinung zu haben, sondern während des Meinungsstreites darauf spekuliren, wie sie die Majorität bilden können. Wie Dudmauser lauern solche Leute nicht selten in den Ecken umher, um dann, sobald ihnen der Zeitpunkt günstig erscheint, mit einer adoptirten Kollektivmeinung hervorjubeln, welche sie dann mit dem Brusttöne der innersten Ueberzeugung als ihre Gedankenarbeit offeriren. Und in den meisten Fällen ist dann der „große Mann“ fertig.

Gegen diese Gattung „Demokraten“, die schon so viel Unheil angerichtet hat, hilft am besten das Lesen der Lassalle'schen Schriften — die Durchdringung der Massen mit Lassalle'schem Geiste!

Sieben erschien im Verlage von Wörlein & Co. in Nürnberg der **Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender pro 1896**. Der wirklich reichhaltig ausgestattete, elegant und sehr dauerhaft — besser als bisher — gebundene Kalender hat folgenden Inhalt: Kalenderium mit den protestantischen und katholischen Namenstagen. Geschichts-Kalender. Die Unfallversicherung für Arbeiter im deutschen Reich. Von Dr. Max Quard. Die wichtigsten Vorschriften über den Militärdienst. Militärausgaben des deutschen Reiches seit 1872. Stand der Reichsschulden seit 1870. Verzinsung der Reichsschulden seit 1874. Post-Tarif (für den inneren Verkehr Deutschlands und das Ausland). Vergleichende Tabelle verschiedener Geschwindigkeiten. Gewichte der deutschen Reichsmünzen. Berechnung des Arbeitslohnes für Löhne von 12—50 A von 1/2—14 Stunden. Metermaß in Fuß, Zoll u. der verschiedenen Länder. Fuß, Zoll, Flächen- und Kubikmaße verschiedener Länder, angegeben in Metermaß. Gewichte, Einnahme- und Ausgabe-Tabellen. Zinsberechnungs-Tabellen. Multiplikations-Tabellen. Münztafel. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Zeitvergleichung. Adressen der Verbandsvorstände der gewerkschaftlichen Zentralverbände und der Zahlstellen der durch Vertrauensmänner zentralisirten Organisationen. Verschiedenes und Notizkalender. Die Verlagsfirma hat für den Kalender den sehr billigen

Preis von 60 A festgesetzt. Die Ausgabe von zwei Qualitäten ist unterblieben und erscheint nur diese eine Ausgabe. Wir können den Parteigenossen die Anschaffung des Kalenders, welcher durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs bezogen werden kann, auf das Wärmste empfehlen.

Im selben Verlage erschien soeben: **Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie**. Von Frau Udele Gerhard-Berlin. Die 3 1/2 Bogen starke Broschüre kostet 25 A. Die Verfasserin sagt im Vorwort ihrer Schrift: „Anregung zu der nachfolgenden kleinen Arbeit gaben die mündlichen Diskussionen und die Debatten in der Parteipresse, die sich in Berlin an einem im vergangenen Winter im Fachverein der Schneider gehaltenen Vortrag über englisches Genossenschaftswesen schlossen. Der warme Eifer, mit dem damals für und gegen die Konsumvereine gekämpft ward, bewies mir, daß die Frage, mit der ich mich schon längere Zeit theoretisch beschäftigt hatte, auch in weiteren sozialistischen Kreisen auf's Neue Interesse zu erwecken beginnt — eine Auffassung, in der mich Unterhaltungen privater Natur bekräftigten. Es erschien mir daher wünschenswert, wenigstens einen flüchtigen Umriß dessen zu geben, was für unseren Standpunkt die neuesten Erfahrungen in den hierfür bedeutsamsten Ländern zeigen.“ Aus dem Inhalt der Broschüre nennen wir nachfolgende Abschnitte: Die Konsumgenossenschaft vom sozialdemokratischen Standpunkt betrachtet. Die englische Genossenschaftsbewegung. Die belgischen Genossenschaften. Die sächsischen Arbeiterkonsumvereine.

Der Gottesbegriff. Seine Geschichte und Bedeutung in der Gegenwart. Historisch-kritische Abhandlung zur Aufklärung des arbeitenden Volkes. Aus dem Holländischen des Domela Nieuwenhuis. 80 Seiten brosch. Preis 40 A. Verlag von G. Stomke in Bielefeld. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Die Schrift Nieuwenhuis' wird der Aufklärung über die religiösen Fragen willkommene Dienste leisten und ist zur Agitation sehr zu empfehlen.

Bekanntmachungen

der **Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.** (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Bureau: Hamburg-Barmbeck, Hamburgerstr. 129, I.

Vom 1.—31. August 1895 erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungen:

- Bergeborf M. 100, Berlin II 1000, Berlin III 1100, Berlin IV 400, Berlin V 400, Biebrich 130, Bremen 150, Dulach 30, Calbe 57,49, Cöpenid 80, Doberan 140, Dudenhuden 200, Dortmund 190, Dresden I 200, Dresden II 150, Erfurt 300, Effen 100, Forstbach 40, Gadebusch 50, Geestemünde 125, Gr. Anheim 200, Halberstadt 53,20, Hamburg II 150, Hamburg-Barmbeck I 400, Hamburg-Barmbeck II 200, Hamburg-Eppendorf 100, Hamburg-Hamm-Sörn 100, Hannover II 250, Hannover-Binden 200, Harburg 150, Herne 23,39, Herzfelde 29,70, Insterburg 100, Kiel 150, Leipzig II 160, Malchow —50, Marburg 14,72, Osterburg 35,50, Plietzhausen 100, Preetz 80, Rostock 100, Sand 30, Stettin 200, Stuttgart 200, Wandbühl 200, Weisensee 100, Wilhelmshaven 100, Wurmberg 4,96. Summa M. 8474,46.

Vom 1.—31. August erhielten Zuzuschuß die örtlichen Verwaltungen:

- Altona M. 150, Bernburg 100, Cölbe 80, Danzig 100, Gelsenkirchen 25, Malchin 50, Neubrandenburg 50, Neu-Wöckern 30, Steinbeck 93, Stralsund 100. Summa M. 778.

J. Wirth, Hauptkassirer.

Hamburg-Barmbeck, Hamburgerstraße 129.

Gelder für die Krankenkasse sind an D. Bigem, für den Unterstützungsfond an D. Niemeyer zu senden.

Achtung, Kassirer!

Der Quartals- resp. Bücherabschluss für das dritte Quartal muß unter allen Umständen spätestens am 29. September erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die nach dem 29. September entstehen, müssen ohne Ausnahme für das vierte Quartal gebucht und verrechnet werden. Da die Hauptverwaltung zur gleichen Zeit abschließt, so müssen die etwa überflüssigen Gelder, sofern diese noch für das dritte Quartal gebucht und verrechnet werden sollen, dem Hauptkassirer vor dem 29. September überwiesen werden.

Etwa erforderlicher Zuzuschuß für das dritte Quartal ist vor, ein solcher für das vierte Quartal nach dem 29. September einzufordern. Mit Defizit darf nicht abgeschlossen werden; um dieses zu vermeiden, ist rechtzeitig, also vor dem 29. September, der erforderliche Zuzuschuß einzufordern.

Der Rechnungsabschluss muß vor Ablauf der ersten drei Wochen nach Schluß des Quartals der Hauptverwaltung überwiesen sein.

Nach § 45 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 haben die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassensmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer, oder wenn die Kasse sich über die Bezirke mehrerer Ortspolizeibehörden erstreckt, für den Bezirk mehrerer bestimmter Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Erfag-

männer zu wählen und deren Namen und Wohnort den beteiligten Ortspolizei-behörden mitzutheilen.

Mit dem 1. Oktober d. J. laufen für die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884, vom 5. Mai 1886 und vom 11. Juli 1887 gebildeten Berufsvereinigungen die Wahlperioden ab.

In dieser Veranlassung wird die Ortsverwaltung ersucht, zur vorgeordneten Wahl baldigst dem Hauptvorstand Vorschläge zu machen und bis zum 1. Oktober d. J. hierher mittheilen zu wollen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 45 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die Wahl stattfinden hat für jede Genossenschaft, in deren Betrieben mindestens zehn Klassenmitglieder beschäftigt sind, wenn diese auch über verschiedene Orte vertheilt sind.

für alle oder einzelne Genossenschaften dieselben Personen bestellt werden können, sowie, nur wählbar sind: männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Klassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ausgeschlossen auf Grund des § 15 Abs. 4 des Statuts sind folgende Mitglieder:

- 4462 (1507, 9607 u. 12759) 2. Kl., Ernst Storch, geb. am 19. August 1858 in Daber, 6519 (6637) 1. Kl., Hildewert Heimbürg, geb. am 9. April 1874 in Oberreißn. 6637 (6000, 12606 u. 14825) 1. Kl., Carl Winter, geb. 17. Mai 1872 in Calbe an der Saale, 11509 (11838 u. 17445) 2. Kl., Christian Piob, geb. 11. August 1869 in Meiningen, 20026 (7620), 2. Kl., Adolf Brodahl, geb. 8. Nov. 1875 in Lindholz-Farm, 20533 (567), 1. Kl., August Ralf, geb. 18. Febr. 1868 in Alt-Langsfow.

Da es in letzterer Zeit vielfach vorgekommen, daß frühere Mitglieder auf ihre alte Buchnummer wieder eintreten, diese Nummer aber inzwischen wieder ergänzt war, sodas zwei gleiche Nummern im Umlauf, so dürfen, um dieses zu vermeiden, die alten Bücher nicht mehr verwendet werden, sondern ein jedes eintretende Mitglied hat ein neues Buch zu bekommen.

Der Vorstand.

Quittung

der Hauptkasse des Verbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsvereinigungen Deutschlands über in der Zeit vom 1. bis 31. August eingegangene Beträge.

Es sandten: Altona M. 50, Ahrensböck 58,59, Augsburg 15,73, Braunschweig 52, Chemnitz 10,05, Dresden, Bez. 1, 100, Elmshorn 43,80, Gabelsch 53,72, Hamburg 272, Hirschberg 2,60, Herne 30, Kaiserlautern 8,47, Leipzig 2,15, Lübeck 144,57, Ludwigshafen 29,57, Löffstedt 22,90, Lauenburg 20, Münden i. S. 20, Neumünster 50, Nordhausen 22,75, Oldenburg 44,65, Pasing 17,90, Rehna 64,72, Reichenbach i. B. 20, Stuttgart 1,26, Stettin 100, Sangerhausen 22,55, Stargard i. P. 46,50, Saarbrücken 15, Straßburg i. E. 17, Tangermünde 40, Uelzen 50, Wolfenbüttel 42.

Streiffonds.

Hierzu sandten: Barth M. 10, Berlin 50, Bielefeld 5,55, Celle 20, Charlottenburg 26, Gotha 5, Grevesmühlen 15, Hainau 3, Lauenburg 30, Rahlstedt 8, Stendal 20, Wolfenbüttel 20, F. Regel - 50, D. Schid 10, diverse Einzelzahler 95,35.

Berichtigung.

Wie nachträglich gemeldet, sind von den in der Quittung für Schönerin quittierten M. 135,02 M. 24,35 für den Streiffonds bestimmt.

Ad. Römer, Verbandskassirer.

Bemerkung. Ueber die für den Streiffonds in Summa gesandten Beträge wird später noch einmal quittirt. D. D.

Briefkasten der Redaktion.

Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

C. G., Wandsbek. Die Ursache der Sperre ist ja schon oft genug berichtet; was die Leser wissen wollen, ist: welche Mittel bisher angewandt wurden, um dieselbe wirksam zu machen.

Veranstaltungs-Anzeiger.

- Braunschweig. Donnerstag, den 19. September, bei Everling, Dehlshäger 40.
Beckh. Sonntag, den 22. September, im Vereinslokal.
Charlottenburg. Dienstag, den 17. September, bei Krause, Bismarckstr. 74.
Cöpenick. Sonntag, 22. Sept., Abends 6 Uhr, bei Gaul.
Danzig. Dienstag, den 24. September, im Verbandslokal, Breitegasse 42.
Dessau. Sonnabend, den 21. September, in der „Reichskrone“, Sandstr. 11.
Dortmund. Dienstag, den 17. Septbr., Abds. 8 1/2 Uhr, bei Hönny, Gartenstr. 50, „Zur Krimm“.
Halberstadt. Dienstag, den 17. September, in Volkmann's Lokal, Bakenstr. 63.
Hamburg. Dienstag, den 17. Septbr., Abds. 8 1/2 Uhr, im „Engl. Tivoli“, St. Georg, Kirchenallee.
Lemgo. Sonnabend, den 21. September, bei Gastwirth Lüpke, Breitestraße 12.
Lübeck. Dienstag, den 17. September, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestraße 101.
Gr. Lichterfelde. Dienstag, den 17. September, Abends 7 1/2 Uhr, bei Senger (vorm. Scheide) Kurfürstenstr.
Münden i. S. Jeden Sonnabend im „Berliner Hof“ Zählabend.
Nürnberg. Sonntag, den 22. September, Vormittags 10 Uhr, im „König von England“.
Spandau. Dienstag, den 17. September, Abends 8 Uhr, bei Bork, Stäffenerstraße 14.
Schwedt a. O. Sonntag, den 22. September, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
Spremberg. Dienstag, den 17. Sept., bei Ph. Schneider.
Stettin. Dienstag, den 17. September, Abends 8 Uhr, bei Suder, Alleestr. 3-4.

Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Den Kameraden die traurige Nachricht, daß am Montag, den 26. August, unser Kamerad

Wilhelm Moormann

aus Oldenburg infolge eines Sturzes von der dritten Balkenlage verstorben ist.

Ehre seinem Andenken.

[M. 3,60]

Die Zahlstelle Herne.

Im Verlage der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg ist soeben erschienen:

Der Neue Welt-Kalender für 1896.

Zwanzigster Jahrgang.

Inhalt:

Kalendariun. - Postwesen zc. - Ewigkeits-Kalender. - Fröchtigkeit's- u. Brüte-Kalender. - Sterbefälle im Deutschen Reiche im Jahre 1892. - Deutsche Auswanderer 1889-94. - Rückblick. - Messen und Märkte. - Im Kreislauf des Jahres. - Ein Märtyrer. - Erzählung von Robert Schweichel (mit Illustrationen). - Bauern und arme Leute zur Zeit der deutschen Reformation. Von Hansred Wittich. - Ewigkeit. Gedicht von Ludwig Lessen. - Ein Bild aus dem Vordner Flüchtlingsleben. Von W. Stebnecht. - Am Meer. Gedicht von Jenny Colm. - Japann's Erfahrungen. Erzählung von Elise Vanger (mit Illustrationen). - Allerlei Geschichtliches und Sozialwissenschaftliches über die Japaner. Von Bruno Geiser. - Die Schlacht am Morgarten. Gedicht von Rob. Schweichel (mit Illustration). - Das Licht der Zukunft. Von Dr. G. Lur (mit Illustrationen). - Die Gesundheitspflege des Kindes. Von Dr. Swoboda. - Jüdische Höhen- u. Tiefenverhältnisse. Von C. Falkenhof (mit Illustration). - Das neue Reichstagsgebäude. Von S. Schönhoff (mit Illustrationen). - Ein Kapitel Kriegsgeschichte. Von M. Wittich. - Die gute, alte Zeit. Eine kulturhistorische Skizze von A. Wolfer. - Saat und Ernte. Gedicht von Jenny Colm. - Aus der Geschichte der preussischen Volksschule. Von Bauernmeister. - Ein Sohn des Volkes. Von W. Stebnecht (mit Porträt). - Die drei Hoffe. Russische Volksparabel, erzählt von W. Braunsdorf. - Wir sind nicht feindlos. Gedicht von A. W. - Fliegende Blätter. - Räthsel zc. zc.

Hierzu vier Kupfer: Studienkopf. - Das Lied der Slavon. - Japanische Mädchen bei der Thee-Ernte. - Renovierungsversuch. Ein farbiges Bild: Werlassen (mit Gedicht). Ein Wandkalender.

Preis 40 Pfennig.

Auch zu beziehen durch:

I. G. W. Dieß in Stuttgart.

Genossen!

Kauft nur den Bleistift „Solidarität“ von Jean Bloß, Stein bei Nürnberg.



Marken und Stempel

Liefert seit 17 Jahren für tausende Kassen, Vereine und Verbände aller Länder

Jean Holze

Hamburg, Große Drehbahn 45.

Verlag sozialistischer Bilder.

Verlangen Sie meinen illustr. Preis-Courant.

Verkehrslotale, Herbergen usw.

(Jahres-Inserat unter dieser Rubrik nebst Gratis-Abonnement gegen Einfindung von M. 8.)

- Berlin. N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration.
Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.
- W. Rippe, Marusstraße 14, Eingang Grünerweg.
Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- August Paulsch, W., Kulmstraße Nr. 36.
Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
Bergedorf. Zentralherberge und Verkehrslotal bei Joh. Bez, Töpferwiete 8.
Böckum. Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
Breslau. Verkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
Charlottenburg. Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Verkehrslotal sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.
Danzig. Vereins- und Verkehrslotal (Privatlokal) des Lokalverbandes, Breitegasse 42. Dasselbe ist nur Abends von 6 Uhr ab geöffnet.
Dresden. Verkehrslotal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Fäß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- Feh's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
- Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
- „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
Hamburg. Zentralherberge: Bick (vormals Dieß), Große Rosenstraße 37.
Hamburg-St. Georg. Aug. Bräsecke, Steinthorweg 2, Keller.
Hamburg - Gimsbüttel. Fr. Lemde, Verkehrslotal Belle-Alliancestr. 49.
Hamburg-Warmbeck. Verkehrslotal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elstraße.
Hamburg-Warmbeck. D. Niemeyer, Wohldorferstr. 9, 2. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
Hannover. Versammlungslotal und Zentralherberge bei Volte, Neuestr. 27.
Harburg. Versammlungslotal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Büßenhop, erste Bergstraße 7.
Kellinghusen. Herberge und Vereinslokal: H. Brage, „Volksballe“.
Ludwigshafen. Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
Leipzig. Verkehrslotal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Neuditz, Leipzigerstr. 3 und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
Lübeck. Verkehrslotal: Fr. Sparmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.
München. Das Verkehrs- und Versammlungslotal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. - Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
Nostock. Verkehrslotal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien Beguinenberg 10.
Schwerin. Verkehrslotal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.
Stuttgart. Verkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
Wilhelmshaven. Verkehrslotal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.